Landgericht Osnabrück

2021

Jahresbericht

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

ich freue mich sehr, Ihnen den Jahresbericht 2021 vorstellen zu dürfen.

Dr. Thomas Veen

Sie erhalten hiermit einen Überblick über das, was das Landgericht Osnabrück im vergangenen Jahr beschäftigt hat. Ferner werden Sie einen Überblick auf die Themen bekommen, womit sich das Gericht im Jahr 2022 beschäftigt hat und noch beschäftigen wird.

Das allgegenwärtige Thema im Jahr 2021 war für das Gericht - genauso wie im vergangenen Jahr - die Beschränkungen durch die Corona-Pandemie. Sowohl im Straf- als auch im Zivilbereich konnte der Sitzungsbetrieb erfreulicherweise unter Einhaltung von der Hygiene- und Abstandsregelungen sowie der „2/3-G-Regelungen“ aufrechterhalten werden.

Äußerlich sichtbare Veränderungen sind im Jahr 2021 am Justizstandort „Am Neumarkt“ in Osnabrück eingetreten. Im Frühjahr wurde die alte Justizvollzugsanstalt abgerissen. Ferner wurde mit den Vorbereitungsmaßnahmen für den Neubau des Justizzentrums begonnen. Insbesondere durch den Baulärm bestanden erhebliche Belastungen für die Rechtssuchenden, aber auch die Mitarbeitenden des Gerichts.

Auch die Digitalisierung der gerichtlichen Verfahren wurde im vergangenen Jahr weiter vorangetrieben. Seit dem Herbst 2021 ist eine Scanarbeitsstelle eingerichtet, die von dem Landgericht und Amtsgericht Osnabrück gemeinsam genutzt wird. Hiermit können in Papierform eingereichte Schriftstücke und sonstige Gegenstände digital erfasst werden und den Beteiligten eines Verfahren elektronisch übermittelt werden. Dieses ist ein weiterer Schritt auf dem Weg zur elektronischen Akte.

Ich bedanke mich bei allen Beteiligten für ihre Geduld, diese Unannehmlichkeiten hinzunehmen, sowie ihre Bereitschaft, das Gericht auf dem Weg zur elektronischen Akte zu unterstützen.

Ihr

Dr. Thomas Veen
Präsident des Landgerichts

Inhalt

1. Personalentwicklung ... 4

a) Personelle Veränderungen am Landgericht und im Bezirk ... 4

b) Entwicklung der Personalsituation ... 8

2. Zivilverfahren: Streitigkeiten zwischen Bürgern ... 9

a) Übersicht der Entwicklung der allgemeinen Zivilsachen ... 9

b) Entwicklung in den Kammern für Handelssachen ... 10

c) Zusammenfassung und Gründe für die Fallzahlen ... 11

d) Mediation vor dem Güterichter ... 13

3. Erledigungen ... 15

a) Erledigungen bei erstinstanzlichen Verfahren ... 15

b) Erledigungen bei den Berufungsverfahren ... 16

4. Strafverfahren ... 17

5. Verfahrensdauer ... 20

a) Verfahrensdauer erster Instanz ... 20

b) Verfahrensdauer Berufungsinstanz ... 21

6. Ehrenamtliche Richter ... 22

7. Notarinnen und Notare im Landgerichtsbezirk ... 23

8. Geldzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen ... 24

9. Sachverständige, Zeugen und ehrenamtliche Richter ... 25

10. Höhere Aufwendungen für Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren, steigende Pflichtverteidigervergütung in Strafsachen ... 27

11. Digitalisierung: Die Einrichtung einer Scanarbeitsstelle ... 30

12. Justizzentrum – Es geht voran ... 32

13. Herausgabe des Kinderbuches „Maik der Wachtmeister“ ... 34

14. Ausblick in das Jahr 2022 ... 35

Anhang I: ausgewählte Verfahren aus dem Zivilrecht 2021 ... 37

Anhang II: Öffentlichkeitswirksame Strafverfahren 2021 ... 45

Kontakt:	**Bildrechte, soweit nicht anders angegeben:**
Landgericht Osnabrück Pressesprecher Christoph Willinghöfer Neumarkt 2 49074 Osnabrück Telefon: 0541/ 315 - 1325 Telefax: 0541/ 315 - 6138 Christoph.Willinghoefer@justiz.niedersachsen.de	Landgericht Osnabrück Neumarkt 2 49074 Osnabrück

1. Personalentwicklung

Beginnen möchten wir unseren Jahresbericht mit einem Überblick über die personelle Entwicklung am Landgericht Osnabrück.

a) Personelle Veränderungen am Landgericht und im Bezirk

Am Landgericht Osnabrück wurden im Juli 2021 Herr Sven Hartwig, Herr Florian Kampmann und Herr Dr. Matthias Kemme zu neuen Vorsitzenden Richtern am Landgericht ernannt.

Dr. Matthias Kemme, Sven Hartwig und Florian Kampmann mit Landgerichtspräsident Dr. Thomas Veen

Herr Hartwig bleibt auch weiterhin Mitglied der 10. Große Strafkammer, nunmehr als ordentlicher Vorsitzender.

Herr Kampmann wird im Zivilbereich den Vorsitz der 3. und 4. Kammer für Handelssachen weiterführen.

Herr Dr. Kemme hat nach seinem Einsatz als Mitglied des Schwurgerichts zunächst den Vorsitz der 7. Kleinen Strafkammer (Berufungskammer) übernommen. Seit März 2022 hat er den Vorsitz der 12. Großen Strafkammer sowie der 9. Kleinen Berufungskammer.

Ebenfalls im Jahr 2021 konnten wir im richterlichen Dienst erfreulicherweise gleich sieben neue Kolleginnen und Kollegen begrüßen, die dauerhaft am Landgericht bleiben werden. Im Mai 2021 wechselte Herr Marco Sternitzke, der zuvor vier Jahre als Staatsanwalt tätig war, unter Ernennung zum Richter am Landgericht an das Landgericht Osnabrück. Frau Corinna Bornhold, Herr Moritz Kleine-König, Frau Valerie Knaup, Frau Katharina Nümann, Frau Luz-Maria Krause sowie Frau Almut Stuckenberg-Hoppe konnten nach der Zeit als Richterin/Richter auf Probe jeweils ihre erste Planstelle als Richterin/Richter am Landgericht auf Lebenszeit antreten und

verstärken nun die Jugendkammer sowie den Zivilbereich. Zudem konnten Herr Dr. Peter Wirtz und Frau Diana Dejanovic dauerhaft aus dem Richterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen in den Niedersächsischen Justizdienst wechseln. Sie sind beide im Zivilbereich tätig.

Herr Marco Sternitzke

Frau Katharina Nümann

Frau Corinna Bornhold

Dr. Peter Wirtz

Frau Diana Dejanovic

Herr Moritz Kleine-König

Frau Valerie Knaup

Frau Luz-Maria Krause

Frau Almut Stuckenberg-Hoppe

Im September 2021 wurden Frau Nadja Arbab und Frau Dr. Sonja Roling zu Koordinierungsrichterinnen bei dem Landgericht Osnabrück ernannt. Frau Arbab ist seit August 2019 als Notarprüferin tätig. Frau Dr. Roling leitet seit dem Jahr 2020 Arbeitsgemeinschaften für Rechtsreferendarinnen und -referendare im Vorbereitungsdienst für das Zweite Juristische Staatsexamen.

Frau Nadja Arbab

Frau Dr. Sonja Roling

Im Laufe des Jahres 2021 haben wir folgende Kolleginnen und Kollegen in den Ruhestand verabschiedet:

Frau Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Ingrid Scheer, Herr Richter am Landgericht Achim Barth sowie Frau Richterin am Landgericht Gudrun Wieseler-Sandbaumhüter

Frau Heike Walter

Im Mai 2021 haben wir ebenfalls unsere langjährige Geschäftsleiterin Frau Heike Walter in den Ruhestand verabschiedet. Sie war mehr als 42 Jahre in der Niedersächsischen Justiz tätig, 22 Jahre davon als Geschäftsleiterin des Landgerichts Osnabrück. Ihre Tätigkeit wird nunmehr von Frau Doris Grote übernommen.

v.l.: Manfred Kock, Werner Ütrecht, Dr. Thomas Veen, Lothar Tyborczyk, Gerhard Weil, Wilhelm Kuipers

Auch in den ehrenamtlichen Zivilbereich kam im Jahr 2021 viel Bewegung. So wurden 7 Handelsrichter (Bernhard Horn (Osnabrück), Uwe Beckmann (Wallenhorst), Wilhelm Kuipers (Meppen), Lothar Tyborczyk (Nordhorn), Werner Ütrecht (Schüttorf), Manfred Kock (Schüttorf) und Gerhard Weil (Osnabrück bzw. Badenweiler)) verabschiedet, die die verantwortungsvolle Aufgabe über viele Jahre ausgeübt und dabei ihre Expertise in die Kammern für Handelssachen eingebracht haben.

Als Nachfolgerinnen und Nachfolger konnten Frau Annabelle Hotz, Frau Silke Kamps, Herr Jörg Deuper, Herr Hendrik Johannink und Frau Anja Lange-Huber für dieses

Ehrenamt gewonnen werden. Sie verstärken als Handelsrichterinnen/Handelsrichter die Kammern für Handelssachen am Landgericht Osnabrück.

Die Ernennung der Handelsrichterinnen und -richter erfolgt auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim.

Auch im Landgerichtsbezirk gab es gleich mehrere personelle Veränderungen:

Am Amtsgericht Lingen (Ems) wurde Mitte September 2021 Herr Markus Hardt zum Direktor ernannt. Herr Hardt war bereits seit Dezember 2021 als weiterer aufsichtsführender Richter am Amtsgericht Lingen (Ems) tätig. Zuvor war er Vorsitzender Richter am Landgericht Osnabrück, wo er zunächst einer Kleinen Strafkammer und anschließend einer Kammer für Handelssachen vorsaß.

Der Vorsitzende Richter am Landgericht Herr Franz Foppe wurde im September 2021 in den Ruhestand verabschiedet. Seit 2013 hatte er den Vorsitz der in Lingen (Ems) ansässigen Strafvollstreckungskammer inne und war unter anderem als stellverstretender Behördenleiter des Amtsgerichts Lingen (Ems) tätig.

v.l.: Herr Dr. Thomas Veen, Herr Franz Foppe, Herr

Im Oktober 2021 wurde Frau Dr. Bettina Mannhart zur Stellvertretenden Direktorin am Amtsgericht Lingen (Ems) ernannt. Frau Dr. Mannhart ist bereits seit dem Jahr 2002 im Justizdienst des Landes Niedersachsen tätig. Nachdem sie ihre erste Planstelle am Amtsgericht Papenburg im Jahr 2007 antrat, wechselte sie zwei Jahre später an das Amtsgericht Lingen (Ems), wo sie mit Ausnahme zeitweiliger Abordnungen an das Oberlandesgericht in Oldenburg tätig gewesen ist. Frau Dr. Mannhart ist seit mehreren Jahren als Prüferin für die Erste juristische Staatsprüfung bei dem Niedersächsischen Prüfungsamt tätig.

Ferner wurde Herr Oliver Sporré, Direktor des Amtsgerichts Bersenbrück, im Juni 2021 durch den Niedersächsischen Landtag zum stellvertretenden Mitglied des Staatsgerichtshofes ernannt. Der Staatsgerichtshof hat seinen Sitz im Bückeburg und ist das Verfassungsgericht des Landes Niedersachsen. Herr Sporré ist seit dem Jahr 1997 im Justizdienst des Landes Niedersachsen tätig und seit dem Jahr 2008 Direktor am Amtsgericht Bersenbrück.

b) Entwicklung der Personalsituation

Im richterlichen Dienst waren zum 31. Dezember 2021 am Landgericht Osnabrück 63 Richterinnen und Richter tätig. Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Anzahl der Beschäftigten in diesem Bereich gleichgeblieben. Im Jahr 2022 wird sich diese Zahl voraussichtlich erhöhen, da zum Ende des Jahres 2021 zwei Stellen als Vorsitzende Richter/in am Landgericht vakant waren, die zu Beginn des Jahres 2022 besetzt wurden, so dass weitere Planstellen im Eingangsamt neu zu besetzen sind.

Im Rechtspflegerdienst waren zum Jahresende 14 Personen tätig, im mittleren Dienst sank die Anzahl der Beschäftigten von 54 auf 50 Personen. Durch die Verringerung der Anzahl an Beschäftigten ist in diesem Tätigkeitsbereich die Belastung nochmal gestiegen.

Im Bereich der Wachtmeisterei ist die Zahl der Beschäftigten mit 26 Personen im Vergleich zum Jahr 2020, dort waren 28 Personen in diesem Bereich tätig, leicht gesunken.

2. Zivilverfahren: Streitigkeiten zwischen Bürgern

Der in Bezug auf den Personaleinsatz größte Teil der Rechtsprechungstätigkeit am Landgericht Osnabrück entfiel auch im Jahr 2021 auf den Bereich des Zivilprozesses. Im Zivilprozess werden die Streitigkeiten zwischen Bürgern verhandelt.

Symbolbild: Kunst im Landgericht Osnabrück.

Bei Streitwerten über EUR 5.000,00 ist das Landgericht Osnabrück in Zivilverfahren aus den Landkreisen Emsland, Grafschaft Bentheim und Osnabrück erstinstanzlich zuständig. Daneben ist das Landgericht als zweite Instanz zuständig für Berufungen und Beschwerden gegen amtsgerichtliche Entscheidungen der Amtsgerichte Bad Iburg, Bersenbrück, Lingen, Meppen, Nordhorn, Osnabrück und Papenburg.

a) Übersicht der Entwicklung der allgemeinen Zivilsachen

Bearbeitet werden die Zivilverfahren nunmehr durch zwölf Zivilkammern und fünf Kammern für Handelssachen. Im Jahr 2021 fielen mit 3.033 Neueingängen in den zwölf Zivilkammern des Landgerichts Osnabrück weniger Verfahren an, als in den Jahren 2018 bis 2020. Die Zahl der Eingänge befindet sich wieder auf dem Niveau der Jahre 2016 und 2017, in denen rund 3.000 Neueingänge erstinstanzlicher Zivilsachen beim Landgericht eingingen. Die Zahl der zweitinstanzlichen Berufungsverfahren stieg dagegen mit nun 311 Verfahren nach einem Höchststand im Jahr 2016 das erste Mal seit vier Jahren wieder leicht an.

Eingänge in allgemeinen Zivilsachen

Zivilsachen	2016	2017	2018	2019	2020	**2021**
1. Instanz	3.019	3.018	3.500	3.667	3.599	**3.033**
Berufungen	572	553	444	378	305	**311**

b) Entwicklung in den Kammern für Handelssachen

Erneut war bei den Kammern für Handelssachen („KfH“), die für Streitigkeiten aus dem Geschäftsverkehr zwischen Kaufleuten und Unternehmen und für gesellschaftsinterne Streitigkeiten zuständig sind, ein erneuter moderater Rückgang der Fallzahlen festzustellen.

Ein wesentlicher Grund hierfür liegt nach den Beobachtungen in der Einrichtung der vier im Jahr 2021 am Landgericht Osnabrück eingerichteten und auf Bausachen spezialisierten Zivilkammern. Baustreitigkeiten werden häufig zwischen am Bau beteiligten Unternehmen oder einem Bauträger und den von ihm beauftragten Bauunternehmen ausgetragen. Sie fallen damit prinzipiell in die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen, wo sie lange Zeit einen wesentlichen Teil der Streitigkeiten ausmachten. Es steht den Parteien allerdings frei, ob sie die Kammern für Handelssachen anrufen oder eine reguläre Zivilkammer. Mit der Einrichtung auf Bausachen spezialisierter Zivilkammern im Jahr 2018 scheint ein Anreiz weggefallen zu sein, die zuvor stark mit diesen Sachen befassten Kammern für Handelssachen anzurufen.

Eingänge in den Kammern für Handelssachen

Zivilsachen - KfH	2016	2017	2018	2019	2020	**2021**
1. Instanz	510	489	463	429	380	**341**
Berufungen	3	7	1	4	7	**5**

c) Zusammenfassung und Gründe für die Fallzahlen

In der Gesamtbetrachtung ist festzustellen, dass die Belastung der Richterinnen und Richter am Landgericht Osnabrück weiterhin hoch ist. Gegenüber dem absoluten Höchststand in den Jahren 2018 und 2019 ist im Jahr 2021 eine spürbare Entlastung eingetreten.

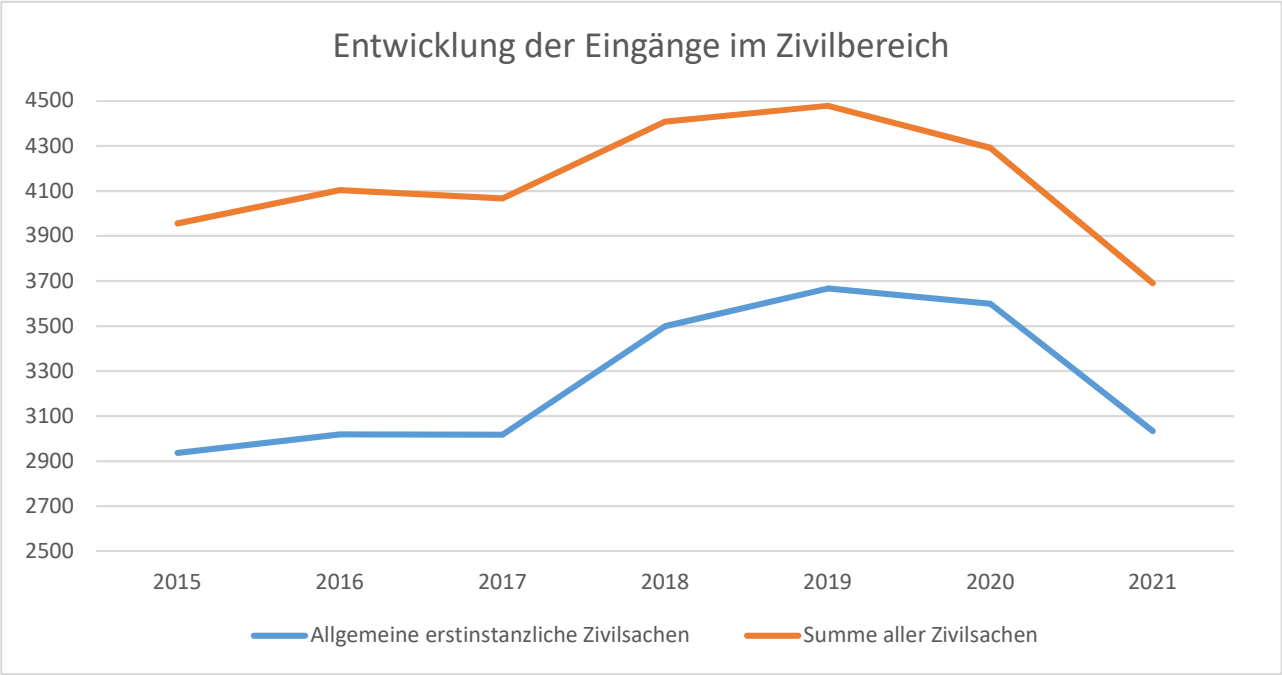

Mit Blick auf die Gesamtbelastung ist auch in den Blick zu nehmen, dass das Landgericht Osnabrück im Zivilbereich jedes Jahr mehrere hundert Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte bearbeitet. Die Beschwerde ist das wesentliche Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen, die durch Beschluss und nicht durch Urteil ergehen. Dies betrifft so unterschiedliche Bereiche wie das Betreuungsrecht, das Zwangsvollstreckungsrecht oder das Insolvenzrecht. Konkret gingen über alle Bereiche 2021 insgesamt 692 Beschwerden beim Landgericht Osnabrück ein. Das liegt etwas unter dem langjährigen Mittel von rund 700 Beschwerdesachen.

Ursächlich für die Verfahrenszahlen am Landgericht Osnabrück - vor allem seit dem Jahr 2017 - dürften vor allem zwei Faktoren sein.

Zunächst spielen allgemeine Entwicklungen eine Rolle. Beim Gros der Zivilverfahren bestimmt sich die Frage, ob das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig ist nach dem sogenannten Streitwert. Der Streitwert ist das in Geld ausgedrückte Interesse, um das die Beteiligten streiten. Geht es wie in der Mehrzahl der Verfahren um Geldforderungen, ist deren Höhe zugleich der maßgebliche Streitwert. Liegt er bei bis zu EUR 5.000,00, ist das Amtsgericht zuständig, in allen anderen Fällen das Landgericht. Diesen Schwellenwert von EUR 5.000,00 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten hat der Gesetzgeber seit 1993 nicht wesentlich angepasst, als die Grenze auf seinerzeit DM 10.000,00 angehoben wurde. Diese fehlende Anpassung in den letzten 27 Jahren führt dazu, dass sukzessive ein größerer Teil aller Verfahren die Landgerichte erreicht. Denn durch die allgemeine Preissteigerung steigen z.B. die durchschnittlichen Kaufpreise, um die gestritten wird, oder die mittleren Reparaturkosten nach Verkehrsunfällen über die Zeit stetig an, ohne dass die Grenze der Zuständigkeit sich entsprechend entwickeln würde. Tatsächlich ist z.B. die Zahl der neu bei den Amtsgerichten eingehenden Verfahren bundesweit von 2008 bis 2019 um mehr als 25% gesunken.[1]

Historische Aufnahme des Landgerichts Osnabrück

Hinzu kommt als Sonderfaktor der Jahre 2018 - 2020 die Belastung mit der sogenannten „Abgasaffäre“. Bereits bis Ende 2017 hatten etwa 200 erstinstanzliche Zivilverfahren das Landgericht erreicht, in denen Hersteller und/oder Händler wegen Fahrzeugen in Anspruch genommen wurden, die von der sog. „Abgasaffäre“ betroffen waren. Ab 2018 kam es dann zu einer regelrechten Klagewelle, die sich nun ganz primär gegen die Hersteller der Fahrzeuge richtete und hier vor allem gegen die Volkswagen AG als Mutterkonzern der Volkswagengruppe.

[1] Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflegestatistik 2018, Fachserie 10, Reihe 2.1.

So gingen 2018 genau 1.018 neue erstinstanzliche Zivilverfahren beim Landgericht Osnabrück ein, die sich dem Komplex „Abgasaffäre“ zuordnen lassen. Im Jahr 2019 waren es 873 Verfahren, in denen es um den Vorwurf von Manipulationen der Abgaswerte von Dieselfahrzeugen ging. 2020 waren es dann 879 Verfahren. Im Jahr 2021 sank die Zahl von Streitigkeiten aus dem Komplex „Abgasaffäre“ auf 588 Verfahren. Richteten sich diese Verfahren anfangs vor allem gegen den Volkswagen-Konzern, gehen nun auch diverse Klagen gegen andere Hersteller ein. Ferner sind nicht nur Ansprüche wegen des Kaufes von Personenkraftwagen Gegenstand der jeweiligen Verfahren. Seit dem Jahr 2021 werden zunehmend Ansprüche im Zusammenhang mit Wohnmobilkäufen vor dem Landgericht Osnabrück gegen die jeweiligen Hersteller anhängig gemacht.

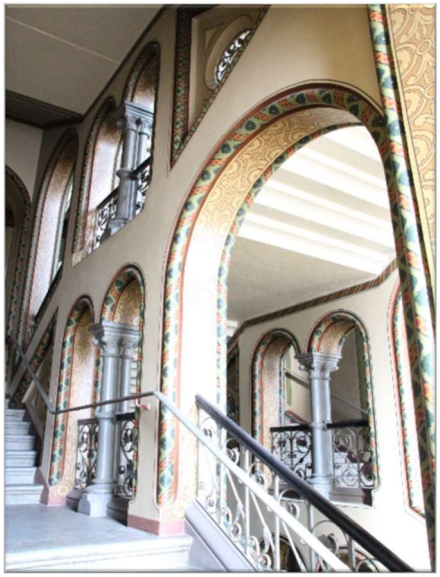

Das Treppenhaus des Landgerichts Osnabrück

In den Jahren 2018 bis 2021 sind mithin zwischen 20 und 30 Prozent aller bei dem Landgericht Osnabrück eingegangenen erstinstanzlichen Zivilverfahren Verfahren aus dem Bereich der Dieselproblematik.

Rechnerisch bedeutet dies, dass sich seit 2018 durchweg je fünf bis sechs Richterinnen und Richter sowie noch einmal die gleiche Anzahl von nichtrichterlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausschließlich mit der Bewältigung der Verfahren zur Dieselproblematik befassen musst. Legt man die für den Landeshaushalt üblichen Personalkostensätze zugrunde, ergibt sich hieraus ein jährlicher Aufwand von Personal- und Arbeitsplatzkosten von etwa 1,0-1,1 Mio. €.

d) Mediation vor der Güterichterin/ dem Güterichter

Nicht alle Verfahren enden mit einem Urteil oder einem Vergleich im Gerichtssaal. Seit nunmehr über dreizehn Jahren bietet das Landgericht Osnabrück die sogenannte gerichtliche Mediation an. In Rahmen dieser besonderen Verfahrensart besteht für die Beteiligten von zivilrechtlichen Streitigkeiten die Möglichkeit, nach einer gemeinsamen

Lösung für ihren Konflikt zu suchen. Aus dem einstigen Pilotprojekt der Niedersächsischen Justiz hat sich zwischenzeitlich ein festes Standbein der Zivilrechtspflege entwickelt. Mittlerweile sind acht erfahrene und besonders ausgebildete Richterinnen und Richter am Landgericht Osnabrück als Güterichterinnen und -richter tätig.

Zur Durchführung einer Mediation wird das bereits anhängige „streitige“ Verfahren zum Ruhen gebracht. Mit Zustimmung der Parteien wird der Rechtsstreit anschließend an speziell geschulte Güterichterinnen und Güterichter verwiesen, der alle Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation einsetzen kann. Die Teilnahme an der Mediation erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Die neutralen Richter-Mediatoren/innen unterstützen die Parteien zusammen mit deren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei der Suche nach gemeinsamen Lösungen. Sie sorgen in einem vertraulichen Rahmen dafür, dass alle aus Sicht der Parteien wesentlichen Interessen und Aspekte berücksichtigt werden und helfen ihnen, festgefahrene Situationen zu überwinden.

Der Anteil der durchgeführten Mediationsverfahren am Landgericht ist über die Jahre stetig gewachsen. Im Jahr 2021 wurden 216 Mediationen, damit etwas weniger als die 243 Verfahren des Vorjahres, nach einem oder mehreren Mediationsgesprächen abgeschlossen. Davon konnte in 155 Verfahren eine Einigung zwischen den Parteien durch einen Vergleichsabschluss erzielt werden.

Die Erfolgsquote in Mediationsverfahren ist über die Jahre gleichbleibend hoch. Die Einigungsquote liegt im langjährigen Schnitt bei etwa 75%. Dieser Wert wurde 2021 mit 71% knapp unterschritten (2020: 77%). Fest steht weiterhin, dass bei Parteien, die sich für eine Güterrichterverhandlung entscheiden, in der weit überwiegenden Anzahl der Fälle eine Einigung erzielt werden kann.

Erfolgsquote in Mediationsverfahren am Landgericht Osnabrück

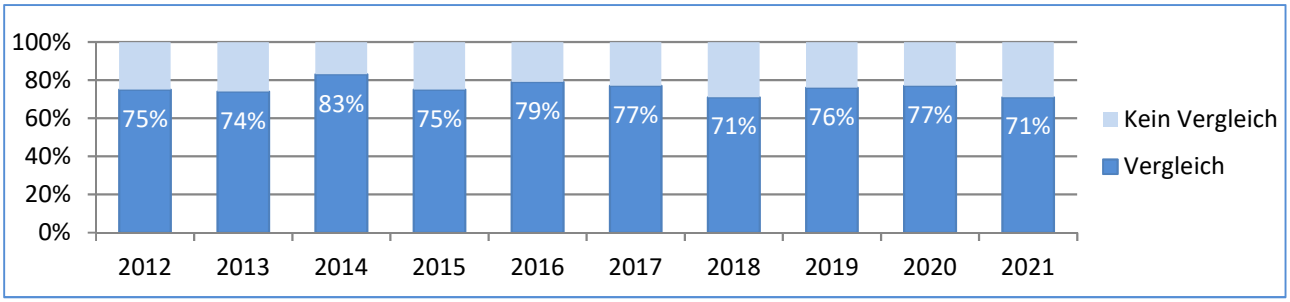

3. Erledigungen

Bei der Zahl der im Jahr 2021 durch das Landgericht Osnabrück abgeschlossenen Verfahren konnte mit rund 3.656 Verfahren das hohe Niveau der Vorjahre nicht erreicht werden. Ursächlich hierfür sind sicherlich die geringeren Eingangszahlen. Insgesamt konnte durch die gleichbleibend intensiven Bemühungen um zügige Erledigung erreicht werden, dass sich der Zuwachs an Eingängen der letzten Jahre nicht in einem Rückstau an Verfahren zulasten der rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger widerspiegelt. Vielmehr hat das Landgericht es nach 2019 das dritte Jahr nacheinander geschafft, mehr Verfahren zu erledigen als neu eingingen. Das gilt sowohl für die Summe der Verfahren als auch bei getrennter Betrachtung für die erst- und zweitinstanzlichen Verfahren.

a) Erledigungen bei erstinstanzlichen Verfahren

Im Bereich der erstinstanzlichen Verfahren vor den allgemeinen Zivilkammern und den Kammern für Handelssachen wurden im Jahr 2021 insgesamt 3.656 Verfahren erledigt.

Ebenso wie im Jahr 2020 wurden von den erledigten Verfahren circa 44 Prozent durch ein sogenanntes streitiges Urteil, d.h. eine umfassend begründete gerichtliche Entscheidung, beendet. Etwa 27 Prozent wurden durch einen sogenannten Vergleich, d.h. eine gütliche Einigung der Parteien, zum Abschluss gebracht. Die verbleibenden etwa 29 Prozent der abgeschlossenen Verfahren wurde auf verschiedene andere Weisen beendet, die die Zivilprozessordnung vorsieht. Dazu gehört etwa die Rücknahme einer Klage oder eine Entscheidung durch ein sogenanntes Versäumnisurteil. Ein solches ergeht, wenn eine Partei sich nach Zustellung der Klage nicht meldet oder unentschuldigt an der mündlichen Verhandlung nicht teilnimmt. Auch dabei handelt es sich um ein gerichtliches Urteil, das aber in der Regel keine Begründung enthält.

Bis zum verstärkten Eingang von Verfahren im Zusammenhang mit der Abgasskandalaffäre hatten die Erledigungen durch streitiges Urteil und Vergleich sich meist etwa die Waage gehalten. Die Verschiebung zugunsten der streitigen Entscheidung ist mit dem Rückgang der Zivilverfahren sowie der Eingangszahl an

Verfahren im Zusammenhang mit der Abgasaffäre - die im Verhältnis zu den Eingangszahlen nicht proportional gesunken ist - zu erklären. Bei diesen Verfahren kam es 2021 nur in wenigen Fällen zu einem Vergleich vor dem Landgericht. Wenn überhaupt, konnte ein solcher meist erst nach einer erstinstanzlichen Entscheidung außergerichtlich erzielt werden mit der Folge, dass letztlich die Klage zurückgenommen wurde und das erstinstanzliche Urteil wirkungslos wurde.

Erledigte Verfahren erster Instanz (allgemeine Zivilsachen und KfH)

	2016	2017	2018	2019	2020	**2021**
Eingänge	3.529	3.507	3.963	4.096	3.979	**3.374**
Erledigungen	3.345	3.330	3.282	4.226	3788	**3.659**
Erledigungen durch Vergleich	1.015	1.108	1.028	993	943	**1009**
Erledigungen durch Urteil	954	1.018	1.080	1.770	1.493	**1603**

b) Erledigungen bei den Berufungsverfahren

Bei den Berufungsverfahren bewegt sich die Zahl der Erledigungen mit 310 Verfahren unter dem Niveau der Vorjahre. In Zusammenschau mit der Anzahl der im Jahr 2021 erfolgten Eingänge sowie unter Berücksichtigung der Eingangs- und Erledigungszahlen der letzten Jahre entspricht dieser Wert den Zahlen der letzten Jahre. Die im Vergleich zu den erstinstanzlichen Zivilsachen deutlich größere Diskrepanz zwischen der Gesamtzahl der Erledigungen und der Zahl der Erledigungen durch Vergleich oder Urteil ist hier vor allem mit zwei Faktoren zu erklären: Einmal wird im Berufungsverfahren das Gericht regelmäßig nach Prüfung der Sache den Parteien seine Rechtsauffassung durch einen sogenannten Hinweis mitteilen. Sieht es die erstinstanzliche Entscheidung als richtig an, kann das Berufungsgericht nach einem solchen Hinweis und Einholung einer Stellungnahme der Parteien dazu die Berufung durch Beschluss zurückweisen. Dies geschah im letzten Jahr in 76 Verfahren. Häufig wird aber die Partei, die die Berufung eingelegt hat, nach einem solchen Hinweis die

Berufung ohnehin freiwillig zurücknehmen, was dann in die Statistik nicht gesondert einfließt. Darüber hinaus ist die Berufung an bestimmte Zulässigkeitsvoraussetzungen geknüpft und muss z.B. binnen einer bestimmten Frist nach Erhalt des schriftlichen Urteils erster Instanz eingelegt werden. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Berufung durch Beschluss verworfen. Auch dies wird statistisch nicht gesondert ausgewiesen.

Erledigte Verfahren 2. Instanz (allgemeine Zivilsachen und KfH)

	2016	2017	2018	2019	2020	**2021**
Eingänge	575	560	445	382	325	**316**
Erledigungen	518	454	430	421	346	**310**
Erledigungen durch Vergleich	63	48	51	55	37	**30**
Zurückweisungen durch Beschluss	129	98	82	82	63	**76**
Erledigungen durch Urteil	86	99	88	87	61	**48**

4. Strafverfahren

In der Öffentlichkeit stehen häufig die am Landgericht geführten Strafverfahren besonders im Fokus. Das Strafverfahren hat die Aufgabe, das Bestehen oder Nichtbestehen des staatlichen Strafanspruchs in einem rechtsstaatlichen Verfahren festzustellen.

Der gerichtlichen Arbeit geht die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Staatsanwaltschaft voraus. Erhebt die Staatsanwaltschaft nach Abschluss der Ermittlungen Anklage, prüft das Gericht im sog. Zwischenverfahren, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht und das Hauptverfahren zu eröffnen ist.

Der Schwurgerichtssaal des Landgerichts Osnabrück.

Kernstück des anschließenden Hauptverfahrens ist die öffentliche Hauptverhandlung. Im Rahmen einer Beweisaufnahme wird darin geklärt, ob sich ein Angeklagter tatsächlich wegen der angeklagten Tat strafbar gemacht hat und wie er dafür zu bestrafen ist.

Das Landgericht ist für erstinstanzliche Strafsachen erst ab einer Straferwartung von vier Jahren Freiheitsstrafe sowie bei bestimmten, im Gesetz genannten schwerwiegenden Straftaten zuständig. Darüber hinaus bildet das Landgericht auch die zweite Instanz für Berufungen und Beschwerden gegen die Entscheidungen der Strafrichter und Schöffengerichte bei den Amtsgerichten des Bezirks.

Im Jahr 2021 sank die Anzahl der erhobenen Anklagen vor den großen Strafkammern des Landgerichts Osnabrück und näherte wieder dem langjährigen Mittel an. Die Zahl der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters ist ebenfalls leicht gesunken, die Zahl der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts ist um 25 Prozent zurückgegangen. Die Zahl der Beschwerden, z.B. gegen Beschlagnahmeanordnungen, ist gegenüber 2020 nochmal deutlich gestiegen.

Geschäftsanfall in den Strafkammern

	2016	2017	2018	2019	2020	**2021**
Anklagen	142	176	136	144	155	**138**
Berufungen gg. Urteile des Schöffengerichts	128	125	111	110	105	**78**
Berufungen gg. Urteile des Strafrichters	405	394	414	429	349	**330**
Beschwerden	443	368	385	336	401	**465**

Aus den leicht gesunkenen Eingangszahlen allein kann kein Rückschluss auf eine gesunkene Belastung im Strafbereich gezogen werden. Denn die Verfahren sind auch anspruchsvoller geworden. Einen Anhaltspunkt dafür bildet die Zahl der Vorführungen, d.h. der Angeklagten, die in Untersuchungshaft sind und daher von Justizvollzugsbeamten zu den Hauptverhandlungen gebracht werden müssen. 2019 waren in 807 Fällen Personen vorzuführen, d.h. 807 Mal mussten an einem Sitzungstag ein oder mehrere Angeklagte durch Justizwachtmeister in den Sitzungssaal gebracht und dort bewacht werden. Dabei müssen bei Vorführungen i.d.R. mindestens zwei Wachtmeister je Angeklagtem anwesend sein. Hinzu kommen z.B. Kontrollen vor dem Saal bei bestimmten Verfahren. Insgesamt waren so 2019 in 1.715 Fällen Wachtmeisterinnen und Wachtmeister in Strafsachen eingesetzt. 2020 lagen die Werte - sicherlich pandemiebedingt reduziert - bei 694 Vorführungen und 1.403 Einsätzen der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister. Trotz der weiter anhaltenden Auswirkungen der Pandemie auf den Sitzungsbetrieb stieg die Belastung 2021 an; die Werte lagen bei 812 Vorführungen, welche durch 1.526 Einsätzen Wachtmeisterinnen und Wachtmeister des Landgerichts Osnabrück erbracht wurden.

Allein 46 der 49 anlassbezogenen Einlasskontrollen vor den Sitzungssälen entfielen auf ein Strafverfahren vor der 18. Großen Strafkammer. Während des gesamten Prozesses lag die Einsatzzahl der Wachtmeisterinnen und Wachtmeister, die die Einlasskontrollen als auch die Saalaufsicht übernommen haben, bei 196.

Grund für diese wachsende Belastung in den einzelnen Verfahren sind vor allem die – rundheraus begrüßenswerten – Ermittlungserfolge von Polizei und Staatsanwaltschaft gegen Banden etwa im Bereich der Einbruchskriminalität und gegen die Clankriminalität. Nicht zuletzt durch die Einrichtung Schwerpunktabteilungen bei der Staatsanwaltschaft Osnabrück hat sich die Komplexität der Verfahren, die in den meisten Fällen mit einer Erhöhung der Anzahl der Beteiligten einherging, gesteigert.

5. Verfahrensdauer

Wichtig für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger ist nicht nur der Ausgang eines Verfahrens, sondern auch seine Dauer.

„Nur zeitnah gesprochenes Recht ist gutes Recht!“

Hier konnte das Landgericht Osnabrück auch 2021 seine Spitzenstellung behaupten. Verfahren wurden hier im Mittel deutlich zügiger erledigt als an den übrigen Landgerichten in Niedersachsen. Sie liegt - bezogen auf die Zahlen 2020 - nur knapp über dem Bundesschnitt. Das Landgericht Osnabrück nimmt hier im Land Niedersachsen eine Spitzenposition ein.

a) Verfahrensdauer erster Instanz

Verfahrensdauer erster Instanz in Monaten

2021	Bund[2]	Niedersachsen[3]	Landgericht Osnabrück
Zivilsachen	11,0	11,0	**9,8**
Strafsachen	8,2	9,5	**9,0**

[2] Zahlen für 2021; Quelle: Statistisches Bundesamt.
[3] Zahlen für 2021; Quelle: Statistisches Landesamt- bisher unveröffentlicht.

2020	Bund[4]	Niedersachsen	Landgericht Osnabrück
Zivilsachen	10,4	11,7	**8,6**
Strafsachen	8,1	8,7	**6,8**

b) Verfahrensdauer Berufungsinstanz

Ähnlich wie bei den erstinstanzlichen Verfahren zeigt sich der Trend in der zweiten Instanz. Das Landgericht Osnabrück schneidet auch hier genauso gut beziehungsweise deutlich besser ab als das Mittel der Landgerichte im Bund (bezogen auf 2020) und in Niedersachsen. Hier konnte - auch infolge notwendiger Einschränkungen in der Corona-Pandemie - der sehr gute Wert des Jahres 2019 von weniger als drei Monaten durchschnittlicher Verfahrensdauer nicht gehalten werden. Bei den Zivilkammern gilt Ähnliches.

Verfahrensdauer in der Berufungsinstanz in Monaten

2021	Bund[5]	Niedersachsen[6]	Landgericht Osnabrück
Zivilsachen	7,8	6,1	**6,0**
Strafsachen	5,8	5,9	**5,7**

2020	Bund[7]	Niedersachsen	Landgericht Osnabrück
Zivilsachen	7,8	6,8	**6,2**
Strafsachen	5,7	5,7	**4,5**

[4] Zahlen für 2020: Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflegestatistik 2020, Fachserie 10, Reihen 2.1 und 2.3.
[5] Zahlen für 2021; Quelle: Statistisches Bundesamt.
[6] Zahlen für 2021; Quelle: Statistisches Landesamt – bisher unveröffentlicht.
[7] Zahlen für 2020: Quelle: Statistisches Bundesamt, Rechtspflegestatistik 2020, Fachserie 10, Reihen 2.1 und 2.3.

6. Schöffen in Strafsachen und Handelsrichter bei den Kammern für Handelssachen

327 ehrenamtliche Richterinnen und Richter üben beim Landgericht Osnabrück als Vertreter des Volkes neben den **Berufsrichtern** „das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht“ aus. In Strafsachen werden ehrenamtliche Richter als **Schöffen**, bei den Kammern für Handelssachen als **Handelsrichter** bezeichnet.

Zur Schöffin oder zum Schöffen in Strafsachen wird man von einem Ausschuss beim Amtsgericht berufen, dessen Zusammensetzung im Gerichtsverfassungsgesetz genau festgelegt ist. Dieser Ausschuss wählt die ihm geeignet erscheinenden Personen aus Vorschlagslisten aus, die ihm von den Gemeindevertretungen vorgelegt werden. Die **148 Hauptschöffen und 34 Jugendhauptschöffen** sowie 103 Hilfsschöffen für das Landgericht Osnabrück werden durch den Ausschuss des Amtsgerichts Osnabrück bestimmt. Im Jahr 2018 wurden die Schöffen für die seit dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2023 laufende Wahlperiode bestimmt.

Beim Landgericht Osnabrück gibt es fünf **Kammern für Handelssachen.** Diese sind jeweils mit einem vorsitzenden **Berufsrichter** und zwei ehrenamtlichen Richtern besetzt. Die zurzeit **42 Handelsrichterinnen und Handelsrichter** werden vom Präsidenten des Landgerichts auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim ernannt. Diese Handelsrichter müssen Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs sein, also ein Handelsgewerbe betreiben, Vorstand oder Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft sein oder als Prokurist eines Unternehmens im Handelsregister eingetragen sein. In den einzelnen handelsrechtlichen Verfahren kann der Vorsitzende Richter dann auf die mit dieser beruflichen Erfahrung verbundene Sachkunde von jeweils zwei Handelsrichtern zurückgreifen.

7. Notarinnen und Notare im Landgerichtsbezirk

Symbolbild.

Notarinnen und Notare sind unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes. Ihnen obliegen die Beurkundung von Rechtsvorgängen, die Beglaubigung von Unterschriften und andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege. Für bestimmte Rechtsgeschäfte wie z.B. Grundstückskaufverträge oder Erbverträge schreibt das Gesetz eine notarielle Beurkundung vor. Bei diesen Amtsgeschäften sind Notare nicht Vertreter einer Partei, sondern betreuen die Beteiligten unparteiisch.

Die Bestellung zum Anwaltsnotar setzt seit dem Jahr 2010 das Bestehen einer notariellen Fachprüfung voraus. Die Ämter werden dann nach Bedarf ausgeschrieben. Im Gegensatz zur Betätigung als Rechtsanwalt besteht bei Notaren eine Altersgrenze von 70 Jahren, mit deren Erreichen ihr Amt kraft Gesetzes erlischt. Im Jahr 2021 wurden fünf neue Notarinnen und Notare im hiesigen Bezirk bestellt:

Klaus Uthoff (Fürstenau) Tjark Symalla (Osnabrück), Dr. Annemarie Brinkmann (Osnabrück), Katharina Fechtner (Melle), Hildegard Barke (Lathen)

Neun Notarinnen und Notare wurden in den Ruhestand verabschiedet:

Maria Fust (Papenburg), Ingrid Unnerstall (Freren), Friedrich Lücken (Meppen), Norbert Eppinger (Nordhorn), Hans-Joachim Koop (Lingen (Ems)), Heinz de Leve (Nordhorn), Uwe Waldherr (Werlte), Robert Koop (Lingen (Ems)), Franz Kortland (Bersenbrück)

Als Träger eines öffentlichen Amtes unterliegen die **157** Notarinnen und Notare des Bezirks (Stand 31.12.2021) **in dieser Funktion** – anders als die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte – der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landgerichts. Dieser prüft ihre Amtsführung in den Notariaten, indem er mindestens alle vier Jahre eine Geschäftsprüfung vornimmt.

8. Geldzuweisungen an gemeinnützige Einrichtungen

Bei weniger schweren Straftaten kann das Gericht unter den Bedingungen des § 153a Abs. 2 StPO das Verfahren mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten u. a. gegen die Auflage einstellen, einen Geldbetrag an eine gemeinnützige Einrichtung zu bezahlen.

Wird ein Angeklagter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird, so kann das Gericht im Bewährungsbeschluss nach § 56b Abs. 2 Nr. 2 StPO dem Angeklagten neben anderen Auflagen die Geldzahlung an eine gemeinnützige Organisation auferlegen. An welche Einrichtung die Geldauflage zu zahlen ist, bestimmt die zuständige Richterin/der zuständige Richter. Als Orientierungshilfe steht den Richterinnen und Richtern eine von der Justizverwaltung erstellte Liste zur Verfügung, in der gemeinnützige Einrichtungen mit zumeist überörtlichem bzw. bundesweitem Wirkungskreis aufgeführt sind.

Im Jahr 2021 sind im Bezirk des Landgerichts Osnabrück gemeinnützigen Einrichtungen **EUR 359.885 Geldauflagen** zugewiesen worden. Damit lagen die Zuweisungen 2021 eher am oberen Ende des langjährigen Mittels (zum Vergleich: 2020 waren es EUR 341.230, 2019 EUR 374.705). Dabei machen die Zuweisungen des Landgerichts auch 2021 nur einen geringen Teil aus. Verfahren, in denen ein Verfahrensabschluss mit Geldzuweisung im Raum steht, betreffen vor allem den Bereich der einfachen und mittleren Kriminalität, der überwiegend vor den Amtsgerichten behandelt wird. Das Landgericht behandelt dagegen primär erstinstanzliche Verfahren aus dem Bereich der Schwerkriminalität oder Berufungsverfahren. Unterschiede in der Höhe der Zuweisungen zwischen den Amtsgerichten lassen sich u.a. mit der unterschiedlichen Größe der Gerichtsbezirke und damit der unterschiedlichen Zahl jeweils vor den einzelnen Gerichten verhandelten Strafsachen erklären.

Grafische Darstellung der Höhe der Geldzuweisungen nach Gerichten:

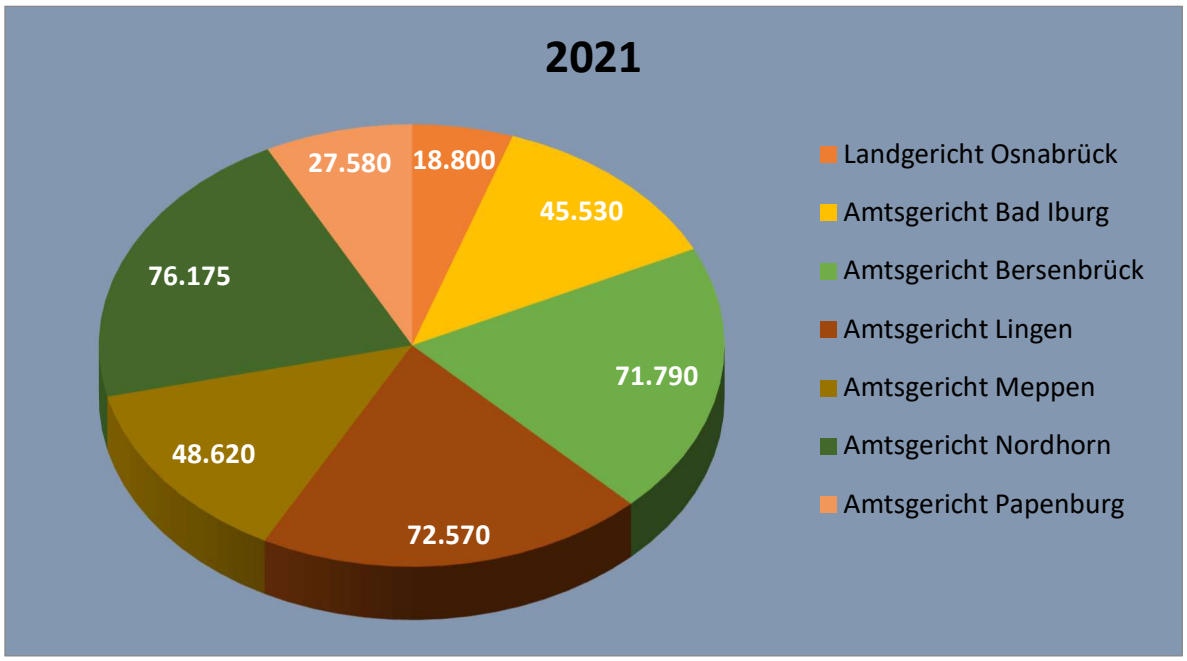

9. Sachverständige, Zeugen und ehrenamtliche Richter

Die Rolle der Sachverständigen, Zeugen und ehrenamtlichen Richterinnen und Richter für die Arbeit des Landgerichts ist kaum zu überschätzen. Das machen auch die finanziellen Aufwendungen für Ihre Tätigkeit deutlich.

Zeugen, ehrenamtliche Richter, Dolmetscher und Sachverständige haben nach Maßgabe des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) einen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen (Verdienstausfall, Fahrtkostenersatz, Ersatz für Aufwendungen). Sachverständige und Dolmetscher bekommen darüber hinaus auch ihre Tätigkeit als solche vergütet. Die Kosten für ehrenamtliche Richterinnen und Richter trägt dabei primär die Staatskasse. Die übrigen Kosten dagegen werden in Strafverfahren im Fall einer Verurteilung dem Angeklagten auferlegt. Im Zivilverfahren trägt diese Kosten die unterlegene Partei. Kann keine der Parteien voll obsiegen, tragen sie die Kosten anteilig. Eine (teilweise) Ausnahme hiervon greift nur zugunsten der Parteien, denen Prozesskostenhilfe bewilligt worden war.

Nachdem in den letzten Jahren die Höhe der Entschädigungen für Sachverständige stabil geblieben ist, wobei auch die temporäre Senkung der Umsatzsteuer eine Rolle

gespielt haben mag, ist es im Jahr 2021 wieder zu einem Anstieg der Ausgaben gekommen. Die nach wie vor hohen Ausgaben von rund drei Millionen Euro in diesem Bereich sind dennoch ein augenfälliger Beleg dafür, dass die zunehmende Komplexität vieler Verfahren in tatsächlicher Hinsicht zwingend die Hinzuziehung externen Sachverstandes erforderlich macht. Nicht zuletzt aus diesem Grund legt das Landgericht großen Wert auf die enge Zusammenarbeit mit den externen Sachverständigen.

Nachdem im Jahr 2020 die Ausgaben für Zeuginnen und Zeugen gesunken waren, stiegen die Kosten im Jahr 2021 wieder ein. Dieser Anstieg bedeutet indes nicht unbedingt, dass mehr Zeuginnen und Zeugen vernommen wurden. Zeuginnen und Zeugen können auf eine Entschädigung verzichten. Das kann insbesondere dann infrage kommen, wenn Zeuginnen und Zeugen Arbeitnehmer einer Partei oder mit dieser verwandt sind. Denn in diesem Fall bestünde die Gefahr, dass bei einer Niederlage im Verfahren letztlich diese Partei die Entschädigung für die Zeugin/den Zeugen bezahlen müsste.

Die insgesamt weiter relativ hohen Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie vor allem für ehrenamtliche Richterinnen und Richter lassen sich dagegen mit der relativ hohen Belastung des Strafbereichs in Verbindung setzen. Denn beide Gruppen werden primär in diesem Bereich tätig und im Wesentlichen nach dem Zeitaufwand für die Sitzungen vergütet, an denen sie teilnehmen. Dass es hier einen leichten Anstieg gegenüber den Vorjahren gab, könnte wiederum auch auf die Corona-Pandemie und hier vor allem auf Terminsverlegungen im Zivilbereich zurückzuführen sein. Im Jahr 2021 haben insgesamt wieder mehr Verhandlungstermine stattgefunden.

Aufwandsentschädigung in Euro

für	2016	2017	2018	2019	2020	**2021**
Dolmetscher	345.244,-	344.869,-	293.0219,-	343.339,-	288.649,-	**324.337,-**
ehrenamtliche Richter	162.405,-	162.746,-	152.620,-	213.953,-	187.252,-	**189.803,-**

Zeugen	297.937,-	312.817,-	268.519,-	240.415,-	215.312,-	**230.052,-**
Sachverständige	2.812.983,-	3.287.415,-	3.093.971,-	2.900.070,-	3.019.130,-	**2.386.718,-**

Grafische Darstellung der Entwicklung der Aufwandsentschädigungen

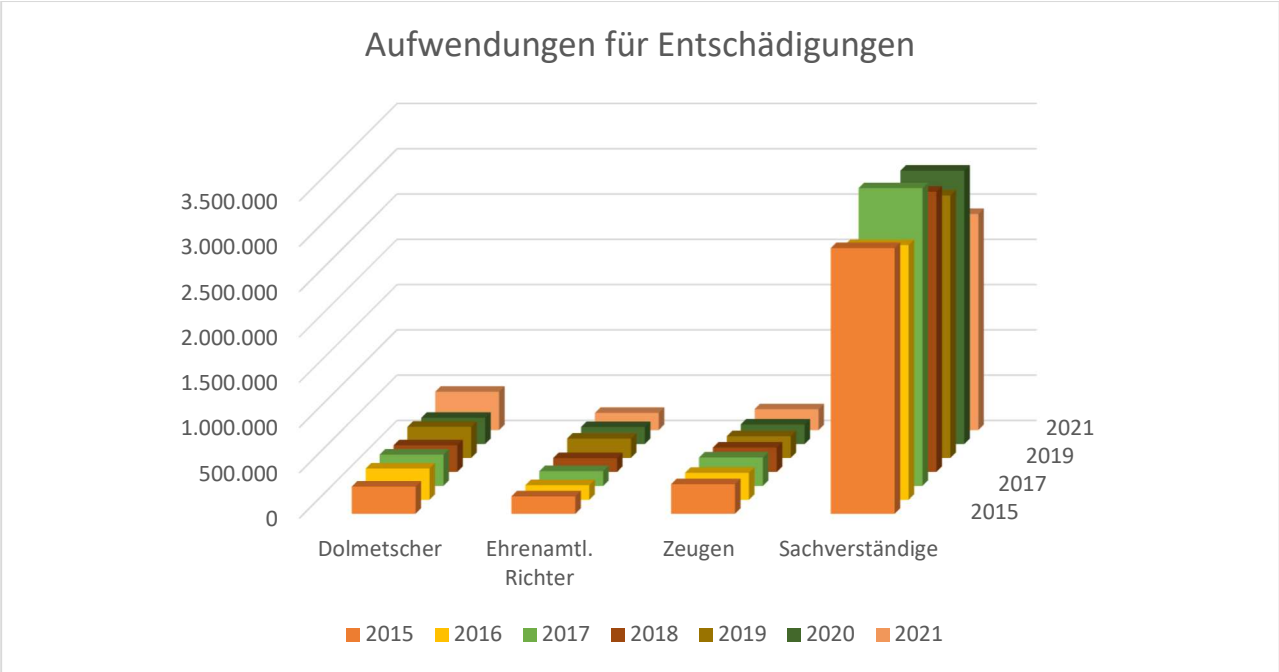

10. Höhere Aufwendungen für Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren, steigende Pflichtverteidigervergütung in Strafsachen

Neben den Aufwandsentschädigungen bilden einen nicht unerheblichen Kostenfaktor die Ausgaben für die Prozesskostenhilfe in Zivilverfahren und die Vergütung der Pflichtverteidigerinnen und Pflichtverteidiger in Strafverfahren. Über die **Prozesskostenhilfe** kann einkommensschwachen Personen eine finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gerichtsverfahren gewährt werden. Die Prozesskostenhilfe trägt der Staat. Sie ist eine spezialgesetzlich geregelte Einrichtung der Sozialhilfe im Bereich der Rechtspflege. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung muss hinreichende Aussicht auf Erfolg bieten und darf nicht mutwillig erscheinen. Selbstverständlich muss zudem derjenige, der einen Prozess führen möchte, zunächst auf sein Einkommen und sein Vermögen zurückgreifen. Im Jahr 2021 wurden vom Landgericht Osnabrück an Prozesskostenhilfe insgesamt EUR 265.242,90 gezahlt.

Der seit 2015 im Rahmen von Änderungen des Kostenrechts zunächst beobachtete Anstieg der Prozesskostenhilfe, der in den Jahren 2018 bis 2020 ausgeblieben war, liegt mithin wieder vor. Ob die steigenden Ausgaben für Prozesskostenhilfe Ausfluss der pandemiebedingten wirtschaftlich angespannten Lage in den Jahren 2020/ 2021 ist, lässt sich aus dem Anstieg der Ausgaben für lediglich ein Jahr nicht ableiten.

Ausgaben für die Prozesskostenhilfe in den Jahren 2013 bis 2021

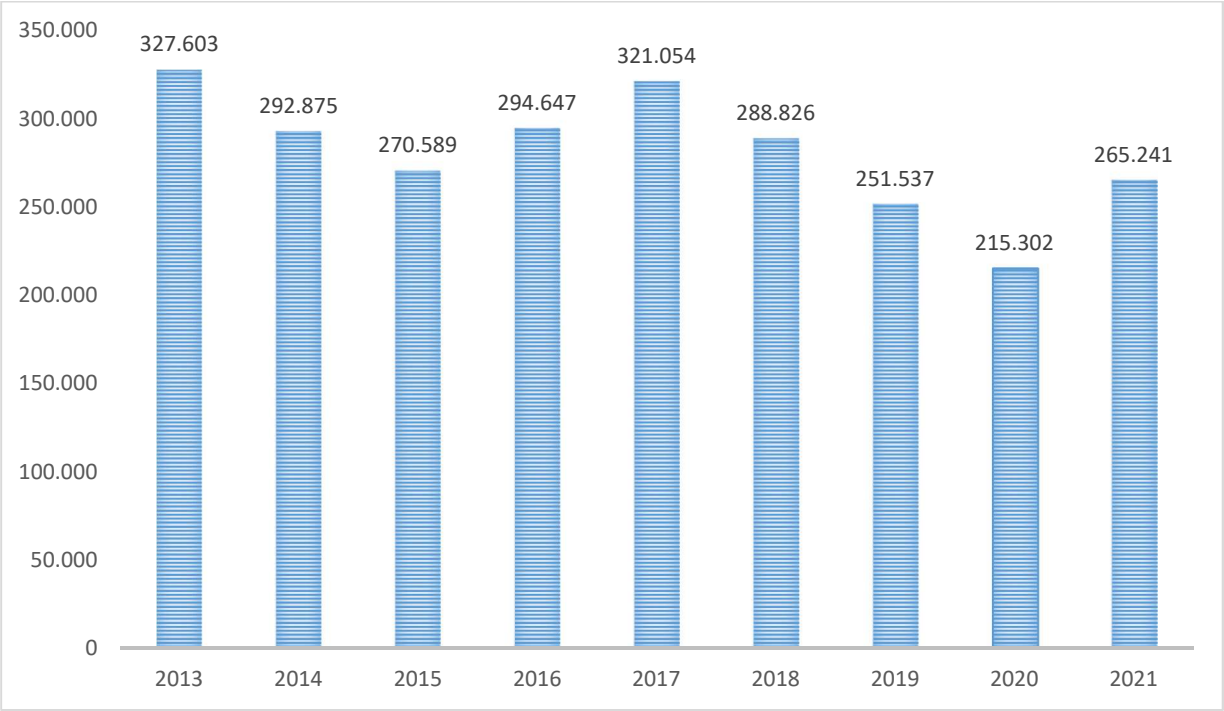

In Strafverfahren kann Opfern von Straftaten, die zur Nebenklage berechtigt sind, ebenfalls Prozesskostenhilfe gewährt werden. Den Angeklagten wird dagegen keine Prozesskostenhilfe gewährt. Hier greift stattdessen in den Fällen notwendiger Verteidigung die **Pflichtverteidigung**. An Pflichtverteidigervergütungen hat das Landgericht im Jahr 2021 insgesamt EUR 745.282,49 ausgezahlt.

Damit sind die Ausgaben, nach dem Allzeithoch im Jahr 2020, erheblich gesunken. Eine geringere Belastung der Strafkammern mag hieraus indes nicht abgelesen werden.

Anders als die Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist die Beiordnung eines Pflichtverteidigers nicht an eine Bedürftigkeit des Angeklagten gekoppelt. Vielmehr muss in vielen Konstellationen der Staat zwingend die Vertretung des Angeklagten durch einen Strafverteidiger sicherstellen. Dies gilt beispielsweise für letztlich alle

Anklagen vor den großen Strafkammern des Landgerichts, aber auch für viele Berufungsverfahren. Ein Anstieg der Zahlungen in diesem Bereich ist deswegen nicht mit einer gestiegenen Bedürftigkeit, sondern der zunehmenden Komplexität der Verfahren zu erklären. In einer Mehrzahl an Verfahren ist mehr als ein Angeklagter beteiligt. Auch inhaltlich erweisen sich die Verfahren als zunehmend anspruchsvoll. Ein prägnantes Beispiel für beide Entwicklungen sind etwa die in den letzten Jahren verstärkt geführten Verfahren gegen Einbrecherbanden. Sie betreffen in der Regel gleiche eine ganze Reihe von Angeklagten und eine Vielzahl von Einzeltaten. Über jede dieser Taten ist in der Hauptverhandlung Beweis zu erheben, was entsprechend viele Prozesstage nach sich zieht. Im Jahr 2021 wurden von dem Landgericht Osnabrück eine Mehrzahl von sogenannten Umfangsverfahren geführt, die dazu geführt haben, dass nicht eilbedürftige Verfahren, d.h. Verfahren in denen zum Beispiel keiner der Angeklagten sich in Untersuchungshaft befindet, nicht verhandelt werden konnten.

Ausgaben für die Pflichtverteidigervergütung in den Jahren 2013 bis 2021

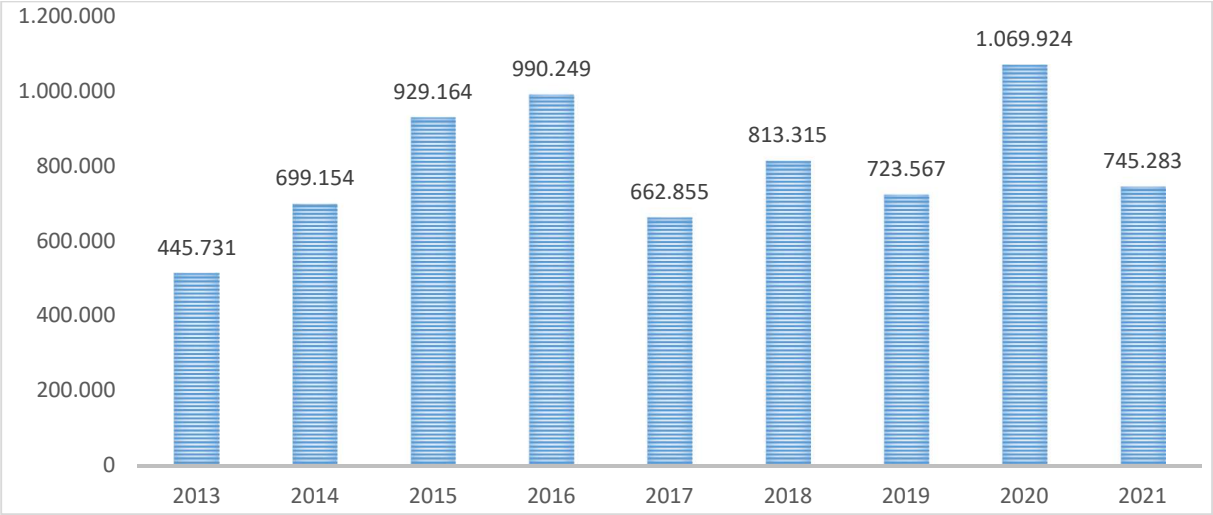

Die nicht von der wirtschaftlichen Lage der Angeklagten abhängigen Ausgaben für die Pflichtverteidigung steigen im Gegensatz zu den Ausgaben für Prozesskostenhilfe infolge der zunehmenden Zahl an Angeklagten und der zunehmenden Komplexität der Verfahren mit entsprechend höheren Verteidigerkosten pro Verfahren.

11. Ein weiterer Schritt der Digitalisierung: Die Einrichtung einer Scanarbeitsstelle

Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 bestimmt, dass die Verfahrensakten bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften spätestens ab dem 1. Januar 2026 verbindlich flächendeckend elektronisch zu führen sind.

Unter anderem zur Verwirklichung dieses Vorhabens werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ebenso wie Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher ab dem 1. Januar 2022 verpflichtet, Schriftsätze und deren Anlagen sowie sämtliche weitere schriftlich einzureichende Erklärungen und Anträge elektronisch an die Justiz zu übermitteln. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen sehen vor, dass nur ausnahmsweise nach den allgemeinen Vorschriften übermittelt werden kann, wenn die elektronische Übermittlung zeitweise nicht möglich sein soll. Dieses kann zum Beispiel beim Ausfall eines Servers der Fall sein. Der Umstand, weshalb die elektronische Übermittlung nicht möglich sein soll, ist bei der Einreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen.

Ferner sollen auch die Verwaltungsakten reinelektronisch geführt werden. In Verwaltungsakten werden zum Beispiel die Haushalts- und Bauangelegenheit sowie die Dienstakten über die Notarinnen und Notare und der Bezirksrevisor geführt.

Trotz dieser Vorgaben werden auch nach dem 1. Januar 2022 weiter schriftliche Angaben bei dem Landgericht erfolgen können. So können zum Beispiel die Parteien sich weiterhin schriftlich an das Landgericht wenden. Ebenfalls können Sachverständige auf dem postalischen Weg Schriftstücke bei Gericht einreichen.

Damit in Papierform bei Gericht eingereichte Schriftstücke sowie sonstige Gegenstände auch in elektronischer Form weitergeleitet beziehungsweise der noch beim Landgericht einzuführenden elektronischen Zivilakte oder der bereits eingerichteten Verwaltungsakte zugeordnet werden können, steht dem Land- und Amtsgericht Osnabrück seit dem Herbst 2021 eine sogenannte Scanarbeitsstelle zur Verfügung.

In Papierform eingereichte Eingänge werden direkt durch die Eingangsstelle oder durch die jeweilige Serviceeinheit an die Wachtmeisterei im Hause weitergeleitet, die die Eingänge rechtssicher eingescannt.

In einem eigens für das Scannen ausgerüsteten Arbeitsraum mit zwei Arbeitsplätzen werden die zu scannenden Eingänge zunächst durch sogenannte Trennblätter, auf denen ein Barcode und eine Eingangsziffer steht, voneinander getrennt und Scanstapel gebildet. Hierbei wird je Eingang nur ein Schriftstück genommen. Sofern es wegen der Art des Schriftstückes darauf ankommen sollte, müssen diese streng nach Reihenfolge gescannt werden. Dieses ist zum Beispiel bei Klageschriften der Fall. Abschriften werden auf einen eigenen Stapel gelegt. Sie sind nicht einzuscannen. Anlagen zu einem Schriftsatz können durch ein weiteres Trennblatt kenntlich gemacht werden. Auf diesem Trennblatt befindet sich die gleiche Ziffer wie auf dem Trennblatt, welches dem eigentlichen Schriftsatz zugeordnet ist. Hierdurch soll die Zugehörigkeit der Anlage zu dem Schriftstück deutlich werden. Ferner erkennt das Computersystem, dass es sich bei allen Schriftstücken, die unter dergleichen Ziffer gescannt werden, um einen „tatsächlichen Eingang“ handelt. Die jeweils unter der gleichen Ziffer eingescannten Dokumente werden in unterschiedlichen Dateien gespeichert. Hierdurch soll bei der späteren Bearbeitung der Akte ein einfacher und schnellerer Zugriff auf Schriftsätze und Anlagen ermöglicht werden.

Schriftstücke oder andere Gegenstände, die einem normalen Einzugsscanner nicht zugänglich sind, werden durch einen sogenannten Overhead-Scanner abgelichtet. Bei den übrigen dem Einzugsscanner zugänglichen Unterlagen ist an der Stelle des Dokumentes oder Gegenstandes, das durch den Overhead-Scanner gescannt wird, ein Platzhalter einzufügen. Hierdurch wird die Einheit des Einganges gewährleistet.

Nach dem Scanvorgang findet eine sogenannte Vorkontrolle statt. Die auf dem Bildschirm erscheinenden eingescannten Dokumente werden auf ihre Vollständigkeit, Leserlichkeit sowie die Anzahl der Eingänge überprüft. Leerblätter dürfen gelöscht und Dokumente gedreht werden. Die vom Overheadscanner erstellten Dateien sind manuell an die Stelle der Platzhalter einzufügen, so dass wieder die Einheit des in

Papierform erfolgten Einganges wiederhergestellt wird. Sofern Fehler festgestellt werden, ist der Scanvorgang abzubrechen und der gesamte Vorgang zu wiederholen.

Wenn keine Fehler festgestellt werden, wird der Scanvorgang in die Scansoftware für die Qualitätskontrolle übertragen. Hierzu findet eine Zuordnung der eingescannten Eingänge zum gerichtlichen Aktenzeichen statt. Anschließend erfolgt die Übertragung des Dokumentes in die Datenbank.

Die gesamten gescannten Dokumente werden danach zur Wahrung des Vieraugen-Prinzips an die weitere mit dem Scanvorgang betraute Person übergeben. Eine Überprüfung des Scanvorgangs auf seine Vollständigkeit und Leserlichkeit durch dieselbe Person ist durch das EDV-Programm ausgeschlossen. Durch die weitere mit dem Scanvorgang betraute Personen werden die Eingänge den jeweiligen Akten final zugeordnet. Ferner erfolgt eine Qualitätskontrolle anhand von Stichproben. Dabei müssen mindestens 2 Prozent des Scanvorgangs, wenigstens der erste und der letzte Eingang auf Vollständigkeit, Vollzähligkeit, Struktur und Fehlerhaftigkeit überprüft werden. Wenn die Qualitätskontrolle erfolgreich verlief, erfolgt die abschließende Übertragung der eingescannten Dokumente. Durch die mit dem Scanvorgang betraute Person hat zuletzt händisch auf dem Dokument die elektronische Erfassung und Zuordnung zu vermerken.

12. Justizzentrum – Es geht voran

Die Bauarbeiten für das Justizzentrum sind im Jahr 2021 entscheidende Schritte vorangekommen:

Nach dem Abriss der alten Justizvollzugsanstalt im Frühjahr 2021 erfolgten zunächst umfangreichen Untersuchungen des gesamten Baufeldes auf Kampfmittel. Anlässlich eines Besuches der Niedersächsischen Justizministerin Barbara Havliza sowie der

Präsidentin des Oberlandesgerichts Oldenburg Anke van Hove am 23. April 2021 haben diese sich einen eigenen Eindruck von dem Fortschritt der Baumaßnahmen verschaffen können.

Auch die anschließenden Tiefbauarbeiten wurden in weiten Teilen von Spezialisten für das Auffinden von Kampfmitteln begleitet. Hierbei konnten wir erfahren, dass diese begleitenden Arbeiten zwar zeit- und kostenintensiv, gleichwohl aber sehr wichtig sind. So konnten zwar (zum Glück) keine größeren Sprengkörper gefunden werden, dafür aber mehr als ein Dutzend Stabbrandbomben, die bei Tiefbauarbeiten ausgelöst werden können und dann eine nicht unerhebliche Gefahr für die dort Tätigen darstellen.

Im Rahmen der Tiefbauarbeiten wurden zunächst neue Anschlüsse für die neu zu errichtenden Gebäude verlegt, wie auch alte Leistungen im Bereich des Landgerichts erneuert.

Parallel dazu erfolgten archäologische Untersuchungen, die für die zuständigen Archivare weitere Aufschlüsse über die Nutzung des Geländes und seinen Bezug zur Stadt in den vergangenen Jahrhunderten lieferten.

Auch wurden die Räume aus dem Bestand, die als Teil der Maßnahme ertüchtigt bzw. umgenutzt werden, entkernt. Als auch technisch herausfordernd erwies sich dabei der Rückbau eines mehrstöckigen Treppenhauses. Hier wurde durch das beauftragte Unternehmen zunächst die Decke des Treppenhauses geöffnet, um dann die in einzelnen Treppensätze zu trennen und diese mehrere Tonnen schweren Einzelteile mittels eines Schwerlastkrans aus dem Gebäude zu heben.

Wir als Nutzer konnten während der letzten Monate feststellen, dass es auch auf unserer Baustelle wegen fehlenden Personals infolge von Corona-Infektionen bzw. Lieferengpässen bei Materialien zu Erschwernissen und Verzögerungen gekommen ist. Gleichwohl sind wir guter Hoffnung, dass uns der gesamte Baukomplex Mitte 2024 zur Nutzung übergeben wird.

Land- und Amtsgericht werden dann über einen gemeinsamen, repräsentativen Eingangsbereich mit allen erforderlichen Sicherheitseinrichtungen verfügen. Ferner

wird eine bessere Erreichbarkeit von Justizservice und Verhandlungssälen ermöglicht, was gerade für den Bürger den Zugang erleichtern und Vorbehalte abbauen kann.

13. Weitere Aktivitäten am Landgericht Osnabrück: Herausgabe des Kinderbuches „Maik der Wachtmeister“

Die Tradition am Landgericht Osnabrück, dass in der Vorweihnachtszeit eine Kindergartentruppe den Weihnachtsbaum im Eingangsbereich schmückt, fand im Jahr 2021 pandemiebedingt nicht statt. Für die Kindergartenkinder ist diese Tradition mit einer Besonderheit verbunden: In der Vergangenheit haben sie Einblicke hinter die Kulissen des Landgerichts erhalten und insbesondere die Arbeit in der Justizwachtmeisterei kennengelernt.

Im Jahr 2021 haben die Kinder des evangelischen Christus-Kindergartens zwar eifrig gebastelt und anschließend ihre Werke an das Landgericht übersandt, wo der Baumschmuck von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgehängt wurde. Der langersehnte Besuch der Justizwachtmeisterei war ihnen jedoch nicht möglich.

Um den Kindern dennoch ein kleines Dankeschön für ihre Bastelarbeiten zu gewähren, hat man sich beim Landgericht Osnabrück entschieden, ein kleines Buch über den Arbeitstag des beim Landgericht Osnabrück tätigen Justizwachtmeister Maik Moena-Kraft zu erstellen. In diesem Buch erfahren die Kinder viele Dinge über den Arbeitsalltag in der Justizwachtmeisterei des Landgerichts Osnabrück. Sowohl der Inhalt als auch die äußerliche Darstellung erfolgte durch Mitarbeitende des Landgerichts.

Besonderes Augenmerk wurde hierbei auf die für die junge Leserschaft besonderes interessante Frage gelegt, was eine Wachtmeisterin/ ein Wachtmeister für Dinge bei sich führt, die im Rahmen der beruflichen Tätigkeit benötigt werden. Darüber hinaus wird auch erklärt, was eine Wachtmeisterin/ ein Wachtmeister für Aufgaben hat, wenn eine Angeklagte/ ein Angeklagter zu einer Verhandlung in den Sitzungssaal vorgeführt wird.

Das Buch, welches eigentlich nur als Dankeschön für die Kinder des evangelischen Christus-Kindergartens gedacht war, hat auch weit über den Landgerichtsbezirk hinaus Anklang gefunden. Inzwischen ist es über die Internetseite des Niedersächsischen Justizministeriums abrufbar.

14. Ausblick in das Jahr 2022

Zum Abschluss dieses Jahresberichts wollen wir einen kurzen Ausblick auf das aktuelle Jahr 2022 werden.

Bereits in den ersten Monaten hat wieder eine Reihe von Strafverfahren vor dem Landgericht Osnabrück die Aufmerksamkeit auf sich gezogen.

Im Februar 2022 erging durch die 12. Große Strafkammer die Entscheidung über die rechtmäßig eines Durchsuchungsbeschlusses für die Diensträume des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz. Nach Auffassung der 12. Großen Strafkammer waren die Voraussetzungen für den Erlass eines Durchsuchungsbeschlusses nicht erfüllt. Die Durchsuchung wurde für rechtswidrig erklärt.

Im März 2022 ging das Verfahren wegen Mordes im Klosterwald Loccum vor der 6. Großen Strafkammer - Schwurgericht - des Landgerichts Osnabrück zu Ende. In dem Verfahren ist bereits zweimal ein Urteil durch das Landgericht Verden ergangen, das in beiden Fällen durch den Bundesgerichtshof aufgehoben wurde. Im Prozess vor dem hiesigen Landgericht wurde der Angeklagte wegen Mordes zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wurde angeordnet.

Im Mai 2022 endete das Verfahren wegen der Vermarktung vorgetäuschter Windparkprojekte vor der 2. Großen Strafkammer - Wirtschaftsstrafkammer - des Landgerichts Osnabrück. Die Kammer befand die Hauptakteure des gewerbs- und bandenmäßigen Betruges in 7 Fällen für schuldig. Der 32-jährige Angeklagte wurde unter Einbeziehung eines bereits ergangenen Strafbefehls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren und 6 Monaten und der 65 Jahre alte Angeklagte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt. Die 3 weiteren Angeklagten sind nach Ansicht der Kammer der Beihilfe zum gewerbs- und bandenmäßigen Betruges schuldig. Der Bruder des 32 Jahre alten Angeklagten ist wegen Beihilfe in 7 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 7 Monaten verurteilt worden. Die Mutter des 32 Jahre alten Angeklagten ist wegen Beihilfe in 2 Fällen unter Einbeziehung eines bereits ergangenen Strafbefehls zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten verurteilt worden. Die Schwester des 32 Jahre alten Angeklagten ist wegen Beihilfe in 3 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt worden.

Aber auch personelle Veränderungen erfolgten im Jahr 2022:

Zum Monatswechsel März/ April 2022 fand ein Wechsel in der Führungsspitze des Landgerichts Osnabrück statt. Frau Vizepräsidentin des Landgerichts Annegret Quere-Degener ist nach 16 Jahren in der Leitung des Landgerichts in den Ruhestand gegangen. Herr Ministerial Axel Eichmeyer wurde zum 1. April 2022 zum neuen Vizepräsidenten des Landgerichts Osnabrück ernannt.

Im Herbst 2022 erklärte die 1. Große Strafkammer die Durchsuchungsanordnung hinsichtlich der Räumlichkeiten im Bundesministerium der Finanzen aus mehreren Gründen für rechtswidrig.

Wenn Sie Fragen zur Arbeit des Landgerichts haben, wenden Sie sich jederzeit gerne an die Pressestelle. Sie erreichen den Pressesprecher Richter am Landgericht Christoph Willinghöfer unter Tel.: 0541 315 1325 sowie unter E-Mail: lgos-pressestelle@justiz.niedersachsen.de.

Anhang I: ausgewählte Verfahren aus dem Zivilrecht 2021

Zu den vom Landgericht im Jahr 2021 entschiedenen Verfahren gehörten auch einige, die aufgrund des betroffenen Sachverhalts oder der zu entscheidenden Rechtsfragen in besonderer Weise die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erlangten. Hier haben vor allem verschiedenste Auswirkungen der Corona-Pandemie den Zivilbereich beschäftigt.

Landgericht Osnabrück entscheidet: Bei abschließendem Katalog der versicherten Krankheiten kein Versicherungsschutz bei „Corona-Lockdown“

Am Landgericht Osnabrück waren 2021 eine Reihe von Fällen anhängig, in denen Betreiber von Restaurants, Hotels und anderen Gewerben von ihren Versicherungen Leistungen wegen der Betriebsschließung im ersten sog. „Lockdown“ ab März 2020 einklagen. Sie berufen sich jeweils darauf, dass die staatlichen Infektionsschutzmaßnahmen aufgrund der COVID-19-Pandemie einen versicherten Fall der Betriebsschließung darstellten. Jedenfalls in bestimmten Fällen trifft das aber nicht zu, entschied das Landgericht Osnabrück in drei Parallelverfahren mit Urteil jeweils vom 12. März 2021 (Az. 9 O 1792/20, 9 O 2216/20 und 9 O 2416/20).

Geklagt hatten der Betreiber einer Gaststätte in Bramsche, die Betreiberin eines Verpflegungsservice für Kantinen aus dem Emsland und der Betreiber eines Fitnessstudios in Papenburg. Gerichtet waren die Klagen gegen die jeweilige Betriebsschließungsversicherung. Mit dieser hatten die Kläger in allen drei Fällen für jeden Tag der Betriebsschließung im Versicherungsfall einen pauschalen Entschädigungsbetrag vereinbart. Die Kläger verlangten nun auf dieser Grundlage von der Versicherung wegen des ersten Lockdowns im Frühjahr 2020 Beträge zwischen rund EUR 18.500,00 und rund EUR 30.000,00. Die Versicherungen hatten vorgerichtlich Zahlungen in Höhe von maximal 15% der jeweils geforderten Summe angeboten bzw. teilweise auch gezahlt, weitere Leistungen aber abgelehnt.

Die Kläger machten nun mit ihren Klagen geltend, versichert seien u.a. Betriebsschließungen aufgrund von Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. Die Versicherungsbedingungen enthielten dazu zwar eine Aufzählung der versicherten Krankheiten. Diese sei aber nicht abschließend. Vielmehr seien Betriebsschließungen

aufgrund aller Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz erfasst. Jedenfalls hafte die Versicherung aus einem Beratungsfehler, weil sie nicht auf den eventuell abschließenden Charakter der Aufzählung hingewiesen habe.

Die Versicherungen lehnten in allen drei Fällen die Zahlung der geforderten Summen ab. Der Katalog der in den Versicherungsbedingungen genannten Krankheiten sei abschließend. Nur bei einer Schließung im Zusammenhang mit dem Auftreten einer dieser Krankheiten liege ein Versicherungsfall vor. Versichert sei zudem ohnehin nur die Betriebsschließung im Einzelfall durch das Gesundheitsamt, nicht eine allgemeine Maßnahme wie der Lockdown durch die Landesregierung.

Die zuständige 9. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück gab nun in den drei entschiedenen Fällen jeweils der beklagten Versicherung recht. Es sei einhellige Auffassung der Kammer, dass kein Anspruch auf Versicherungsleistungen wegen einer Betriebsschließung im ersten Lockdown bestehen könne, wenn die Versicherungsbedingungen einen abschließenden Katalog an versicherten Erregern/Krankheiten enthielten und darin SARS-CoV-2/Covid-19 nicht genannt sei. Denn der Katalog der versicherten Krankheiten bzw. Krankheitserreger nach den insoweit in allen drei Fällen (weitgehend) identischen Versicherungsbedingungen sei eindeutig abschließend. Die Versicherungsbedingungen verwiesen zwar jeweils auf die §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz. Sie listeten dann aber die dort bei Abschluss des Versicherungsvertrages genannten Krankheiten und Erreger auf. Dabei werde sprachlich sehr deutlich, dass auch nur Betriebsschließungen wegen dieser genannten Krankheiten versichert sein sollten. Eine Erstreckung auf in dem Katalog nicht genannte Erreger bzw. Krankheiten wie Sars-CoV-2/Covid-19 ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch im Wege der Auslegung. Denn der abschließende Charakter des Kataloges trete eindeutig hervor. Die Regelung diene offenkundig gerade der Klarstellung, dass keine dynamische Verweisung auf alle jeweils im Infektionsschutz genannten Krankheiten gewollt sei, sondern der Schutz nur die genannten Risiken umfassen sollte.

Der Ansicht einzelner anderer Gerichte, dass ein solcher abschließende Krankheitskatalog intransparent und damit unwirksam sei, folgte die 9. Zivilkammer nicht. Der abschließende Charakter der Auflistung sei für jeden Versicherungskunden deutlich erkennbar. Die Auflistung sei auch nicht in treuwidriger Weise einseitig nachteilig für den Kunden. Vielmehr lege sie im gemeinsamen Interesse von

Versicherung und Kunde fest, welche Risiken, d.h. welche Krankheiten, versichert seien und welche nicht.

Die 9. Zivilkammer hob in den Urteilsbegründungen ausdrücklich hervor, dass sich die in den Urteilen zugrunde gelegte einhellige Rechtsauffassung der Kammer ausschließlich auf Fälle beziehe, in denen die Versicherungsbedingungen einen geschlossenen Katalog an Erregern bzw. Krankheiten enthielten, in Bezug auf die ein Versicherungsschutz bestehen sollte. Zudem beziehe sich die Rechtsprechung der Kammer nur auf den Lockdown im Frühjahr 2020, weil nur dieser Gegenstand der Verfahren gewesen sei. Eine Entscheidung über andere potentielle Fragen, etwa ob der Lockdown im Frühjahr überhaupt einen Fall der krankheitsbedingten Betriebsschließung im Sinne der entsprechenden Versicherungen darstelle, sei damit nicht getroffen.

Am Landgericht Osnabrück liegen weitere Klage gegen Betriebsschließungsversicherungen wegen des Lockdowns im Frühjahr 2020 vor. Wegen der erneuten Maßnahmen ab Herbst 2020 sind dagegen bisher keine Fälle anhängig. Die Entscheidungen vom 12. März 2021 sind nicht rechtskräftig. In einem der Verfahren (Az. 9 O 2416/20) ist Berufung beim Oberlandesgericht Oldenburg eingelegt worden. Über die Berufung ist bislang noch nicht entschieden worden.

Rückzahlung von Fitnessstudiobeiträgen wegen behördlicher Schließung

Während der Corona-Pandemie mussten Fitnessstudios zeitweise schließen. Die Mitgliedsbeiträge wurden vielfach weiterhin eingezogen. Was gilt nun in den Zeiten behördlicher Schließungen in Bezug auf die gezahlten Mitgliedsbeiträge? Sind diese vom Fitnessstudiobetreiber zu erstatten? Mit diesen Fragen hatte sich die 2. Zivilkammer des Landgerichts in einer Berufungsentscheidung zu befassen (Urt. v. 09.07.2021, Az. 2 S 35/21).

Der Kläger hatte mit dem beklagten Fitnessstudio einen Mitgliedsvertrag über 24 Monate geschlossen. Aufgrund behördlicher Anordnung musste das Fitnessstudio vom 16.03.2020 bis zum 04.06.2020 schließen. Noch während der Schließung kündigte der Kläger seine Mitgliedschaft zum 08.12.2021. Die vom Kläger geschuldeten Mitgliedsbeiträge wurden auch für den Zeitraum der Schließung

weiterhin von der Beklagten eingezogen. Der Aufforderung, die gezahlten Beiträge für den Schließungszeitraum zu erstatten, kam das Fitnessstudio nicht nach.

Das Amtsgericht Papenburg gab dem Kläger recht und verurteilte das beklagte Fitnessstudio zur Rückzahlung der gezahlten Beträge.

Dagegen legte das Fitnessstudio Berufung ein. Es machte geltend, die von ihr geschuldete Leistung – Zurverfügungstellung des Studios – könne jederzeit nachgeholt werden. Der Vertrag sei dahingehend anzupassen, dass sich die Vertragslaufzeit um die behördlich angeordnete Schließungszeit verlängere.

Die Berufung der Beklagten hatte keinen Erfolg. Nach dem Urteil ist das Fitnessstudio verpflichtet, dem Kläger die gezahlten Beträge zu erstatten. Dem Fitnessstudio sei die geschuldete Leistung aufgrund der Schließung unmöglich geworden, so dass sein Anspruch auf Entrichtung der Monatsbeträge für den Zeitraum der Schließung entfalle. Die geschuldete Leistung könne nicht nachgeholt werden. Darüber hinaus könne die Beklagte auch nicht die Anpassung des Vertrages in der Weise verlangen, dass der Schließungszeitraum an das Ende der Vertragslaufzeit (kostenfrei) angehängt werde. Dies sei insbesondere daraus zu schließen, dass der Gesetzgeber für Miet- und Pachtverhältnisse in Art. 240 § 7 EGBGB ausdrücklich eine Anpassung der Verträge für die Zeit der coronabedingten Schließung vorsieht. Für Freizeiteinrichtungen sei eine solche Regelung dagegen nicht getroffen worden. Vielmehr sei in Art. 240 § 5 EGBGB lediglich eine sog. Gutscheinlösung vorgesehen.

Mit Urteil vom 4. Mai 2022 hat der Bundesgerichtshof die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Osnabrück vom 9. Juli 2021 zurückgewiesen, vgl. BGH, XII ZR 64/21.

Corona-Pandemie: kein Recht auf Einstellungen der Zahlung von Gewerberaummiete

Die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Osnabrück hat in ihrem Urteil vom 27. Oktober 2021, Aktenzeichen 18 O 184/21, entschieden, dass im konkreten Fall kein Anspruch auf Einstellung von Gewerberaummiete trotz behördlich angeordneter Geschäftsschließung besteht.

Die Beklagte, die in Deutschland über mehrere hundert Warenhäuser verfügt, zahlte für eines ihrer Geschäftslokale, welches sich im nördlichen Emsland befindet, im April

2020 die vereinbarte Miete nicht. Zuvor hatte sie mit gleichlautenden Schreiben ihren Vermietern, unter anderem auch der Klägerin, mitgeteilt, dass sie die Mietzahlungen einstelle und erwarte, dass während der von der WHO angekündigten offiziellen Dauer der COVID-19 Pandemie eine Reduzierung der Miete und anderer Nutzungsentgelte erfolge, die dem Rückgang des „Verkehrs“ entspreche. Für den Zeitraum nach der Pandemie erwarte sie von den Vermietern weitere Mietanpassungen und andere relevante Unterstützungen. Die Klägerin hat vorgerichtlich die Auffassung vertreten, ein Sachmangel der Mietsache im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs bestehe nicht, da die Beklagte in der Nutzung der Räume frei sei. Darüber hinaus sei der Vertrieb von Waren auf anderem Weg noch möglich. Schließlich treffe die Beklagte das Verwendungsrisiko der Räumlichkeiten. Die Beklagte hat die Abweisung der Klage beantragt. Sie machte unter anderem geltend, dass durch die öffentlich-rechtliche Schließungsanordnung die Tauglichkeit der Mietsache zur vertraglichen Nutzung aufgehoben sei. Die Zugänglichkeit eines Geschäftslokals für den Publikumsverkehr sei eine Grundbedingung einer einzelhandelsgewerblichen Vermietung. Jedenfalls liege eine Störung der Geschäftsgrundlage vor, was zu einem vollständigen Wegfall der Mietzahlungspflicht führe.

Die 5. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Osnabrück gab der Vermieterin recht. Das Verwendungs- und Gewinnerzielungsrisiko treffe beim Gewerberaummietvertrag den Mieter. Eine Vereinbarung zu Besucher- und Kundenfrequenz sei nicht getroffen worden. Die behördlich verordneten Beschränkungen rechtfertigten nicht die Annahme eines Mangels von zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäfts vermieteten Räumlichkeiten. Die Gründe, die zu den angeordneten Nutzungs- und Betriebsbeschränkungen geführt hätten, beruhten weder auf dem baulichen Zustand noch auf der Lage der Mietsache. Ebenso wenig entfalle der Anspruch der Klägerin wegen einer Störung der Geschäftsgrundlage. Die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie für den Einzelhandel seien zwar nicht vorhersehbar gewesen. Sie seien jedoch weder dem Risikobereich der Klägerin noch demjenigen der Beklagten zuzuordnen. Es könne wegen der Unwägbarkeiten in Erwägung gezogen werden, dass die Nachteile solidarisch von beiden Parteien getragen würden. Eine solche Anpassung komme allerdings nur dann in Betracht, wenn das Festhalten am Vertrag für die Beklagte unzumutbar sei. Hierzu seien die

konkreten Auswirkungen für beide Vertragsparteien zu berücksichtigen. Nach Auffassung der Kammer war das Vorbringen der Beklagten nicht ausreichend, um das Festhalten am Vertrag als unzumutbar zu bewerten. Zum einen seien nicht sämtliche Mitarbeiter in Kurzarbeit gewesen. Zum anderen habe die Möglichkeit des Online-Handels bestanden. Schließlich widerspreche das Verhalten der Beklagten auch den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmannes. Die Beklagte habe in ihrer Mitteilung über die Zahlungseinstellung gegenüber der Klägerin sowie ihren weiteren Vermietern unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht, einseitig Risiken auf die Klägerin sowie die weiteren Vermieter abwälzen zu wollen, ohne - in Anbetracht der für alle Marktteilnehmer neuen Situation - nach einer konstruktiven Lösung zu suchen. Unter Berücksichtigung dessen könne die Beklagte nach Auffassung der Kammer nicht erwarten, im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung eine Reduzierung der Mietzahlungsverpflichtung zu erreichen.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die Beklagte hat beim Oberlandesgericht Oldenburg Berufung eingelegt.

Urteil in weiterem Verfahren um Gertrudenberger Höhlen verkündet

Am Montag dem 25. Januar 2021 hat das Landgericht Osnabrück sein Urteil im Verfahren um mögliche Ansprüche der Stadt Osnabrück gegen die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den sogenannten Gertrudenberger Höhlen verkündet (Az. 4 O 79/19). Die zuständige 4. Zivilkammer hat die Klage abgewiesen.

In dem Verfahren nimmt die Stadt Osnabrück als Grundstückseigentümerin die Bundesrepublik Deutschland in Anspruch. Das in dem Streitfall betroffene städtische Grundstück liegt im Bereich des Gertrudenberges, eines Hügels am Rande der Osnabrücker Innenstadt. Unter dem Hügel, auch dem Grundstück der Stadt, befindet sich ein im Mittelalter durch Kalksteinabbau entstandenes und später u.a. als Bierkeller genutztes Höhlensystem. Dieses diente im Zweiten Weltkrieg als Luftschutzbunker, der bis zu 4.000 Menschen Schutz bot. Nach dem Krieg wurden die Höhlen zunächst verschlossen. Spätestens ab den 1960er Jahren wurden die Höhlen durch die Bundesrepublik erneut geöffnet und Sicherungsmaßnahmen durchgeführt, auch mit Blick auf eine mögliche erneute Nutzung als Schutzraum im Notfall.

Die klagende Stadt Osnabrück verlangt mit der Klage, über die nun erstinstanzlich entschieden wurde, von der Bundesrepublik Deutschland als Beklagter, alle gegenwärtigen oder künftigen Gefahren zu beseitigen, die von dem Höhlensystem für ihr Grundstück ausgehen können. Jedenfalls aber solle die Bundesrepublik die Luftschutzeinbauten aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs und Reste eines Baustoffgemischs, das nach dem Vortrag der Stadt in den 1970er/1980er Jahren zur Stabilisierung eingebracht worden war, entfernen. Die Stadt trägt zur Begründung vor, dass von den Höhlen Gefahren ausgingen, sowohl bei deren Betreten, etwa durch Steinschlag, als auch möglicherweise – wenn auch nicht aktuell – durch Deckeneinbrüche zur Oberfläche. Die Einbauten durch das Deutsche Reich im Zweiten Weltkrieg, so die Stadt, hätten die von den Höhlen ausgehenden Risiken verschärft, unter anderem weil dadurch die ursprüngliche Statik der Höhle gestört worden sei. Bei Einbringen der Baustoffmischung in den 1970er/1980er Jahren durch die Bundesrepublik seien zahlreiche Löcher in die Höhlendecken gebohrt worden. Auch dies habe die Stabilität beeinträchtigt. Die Mischung bestehe zudem teilweise aus giftiger Asche. Sie enthalte unter anderem Arsen, welches auch das Grundwasser gefährde.

Die Bundesrepublik lehnt es dagegen ab, die von der Stadt begehrten Verpflichtungen zu übernehmen. In weiten Teilen sei das Vorbringen der Stadt letztlich spekulativ. Aktuell gingen von den Höhlen jedenfalls keine Gefahren aus, solange man sie für Besucher geschlossen halte. Auch die eingebrachte Baustoffmischung sei ungefährlich. Die Stadt habe außerdem selbst seit Jahrzehnten an der Verwaltung der Höhle mitgewirkt. Dem Einfüllen der Baustoffmischung habe sie nicht widersprochen, obwohl sie darüber vorab informiert worden sei. Weiter beruft sich der Bund auf die Verjährung eventueller Ansprüche der Stadt.

Die 4. Zivilkammer des Landgerichts Osnabrück folgte in ihrem Urteil im Ergebnis der Argumentation der Bundesrepublik Deutschland. Die Klage wurde abgewiesen.

Aus Sicht der Kammer waren eventuelle Ansprüche gegen die Bundesrepublik wegen der Einbauten des Deutschen Reichs nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz durch Zeitablauf erloschen. Die gesetzliche Ausschlussfrist von einem Jahr für solche Ansprüche habe zu laufen begonnen, als die Höhleneingänge nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst verschlossen worden seien, mutmaßlich durch die britische Armee. Die Frist sei damit seit mehr als 70 Jahren abgelaufen. Die erneute Öffnung in den

1960er Jahren spiele keine Rolle. Gleiches gelte für die Tatsache, dass die Bundesrepublik spätestens ab den 1970er Jahren die Höhlen regelmäßig kontrolliert und offenkundig als potentiellen Luftschutzraum angesehen habe. All dies ändere, so die Kammer, nichts an der zwischenzeitlichen faktischen Entwidmung der Anlage als Bunker durch Verschließen der Eingänge. Auch der Grundsatz von Treu und Glauben verpflichte die Bundesrepublik nicht, für eventuelle Gefahren durch frühere Einbauten des Deutschen Reichs einzustehen. Dass die Bundesrepublik – letztlich überobligatorisch – für mehrere Jahrzehnte die Höhlen gesichert und überwacht habe, habe die Stadt nicht so verstehen dürfen, dass die Bundesrepublik sich auf alle Zeiten zur Beseitigung aller potentiellen Gefahren verpflichten wollte. Neue, die Stabilität beeinflussende Einbauten habe die Bundesrepublik nicht vorgenommen.

Auch bezüglich des Baustoffgemischs seien alle eventuellen Ansprüche der Stadt verjährt. Aus den im Verfahren vorgelegten Verwaltungsunterlagen ergebe sich, dass das Gemisch bereits 1974 eingefüllt worden sein müsse. Das sei offenkundig mit Wissen der Stadt erfolgt und habe dem Zweck der Stabilisierung gedient, nicht einer erneuten Herrichtung als Schutzraum, wie die Stadt vorgetragen hatte. Die Ansprüche seien deshalb spätestens 2004 verjährt. Selbst wenn man aber mit den Argumenten der Stadt annehmen wollte, die Verfüllung sei ohne ihr Wissen und mit dem Ziel erfolgt, die Höhlen erneut als Zivilschutzraum herzurichten, ändere dies im Ergebnis nichts, so die 4. Zivilkammer. Auch dann wären alle Ansprüche zumindest seit fast zehn Jahren verjährt. Erneut gebe es dabei keinen Anlass, der Bundesrepublik die Berufung auf den Einwand der Verjährung zu verwehren. Dass das Baustoffgemisch gefährliche Stoffe enthalten könnte, sei erst 2013 erstmals diskutiert worden und habe sich erst im Jahr 2020 konkretisiert. Es gebe keinen Hinweis, dass dies der Bundesrepublik bei der Einfüllung 1974 bekannt gewesen sei, so die 4. Zivilkammer. Dass sie durch diese und andere Maßnahmen die Höhlen Jahrzehntelang überobligatorisch instandgehalten habe, könne ohnehin der Bundesrepublik nun nicht zum Nachteil gereichen.

Das Urteil ist inzwischen rechtskräftig.

In zwei ähnlich gelagerten Fällen hatte das Landgericht Osnabrück im letzten Jahr die Klagen zweier weiterer Grundstückseigentümer im Bereich der Gertrudenberger Höhlen ebenfalls abgewiesen. Auch diese Urteile sind mittlerweile rechtskräftig, nachdem die jeweiligen Kläger keine Rechtsmittel eingelegt haben.

Anhang II: Öffentlichkeitswirksame Strafverfahren 2021

Unter den am Landgericht geführten Strafverfahren haben auch im Jahr 2021 einige die Öffentlichkeit in besonderer Weise bewegt:

Landgericht Osnabrück bestätigt: Verbreitung von Abbildungen von Tätern des Nationalsozialismus kann strafbar sein

Die 5. Kleine Strafkammer des Landgerichts Osnabrück hat mit Urteil vom 15.Januar 2021 in zweiter Instanz die Verurteilung eines heute 24 Jahre alten Mannes aus Bad Rothenfelde wegen der Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§86,86a StGB) zu einer Geldstrafe bestätigt (Aktenzeichen 5 Ns 136/20).

Nach den Feststellungen der Kammer veröffentlichte der Angeklagte im März 2020 auf seinem öffentlich zugänglichen Facebook-Profil ein Foto von Rudolf Heß. Das Foto zeigte Heß, der zeitweilig in der nationalsozialistischen Diktatur als Stellvertreter Adolf Hitlers agiert hatte, in einer Uniform mit Hakenkreuz-Armbinde. Dazu zeigte der Post den Schriftzug „Rudolf Heß – Ich bereue nichts!“. Am 19. April 2020 veröffentlichte der Angeklagte nach den weiteren Feststellungen der Kammer auf seinem Facebook-Profil ein Foto von Adolf Hitler unter Hinweis auf dessen Geburtstag am 20. April. Dazu postete der Angeklagte einen Link zu einem Video. Dieses zeigte unkommentiert propagandistisches Bildmaterial aus der Zeit der nationalsozialistischen Diktatur, hinterlegt mit Tonaufnahmen von Reden Hitlers.

Das Amtsgericht in Bad Iburg hatte den Angeklagten wegen dieser Posts am 31. August 2020 wegen Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen in zwei Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 50 Tagessätzen zu je EUR 65,00 verurteilt.

Die dagegen gerichtete Berufung des Angeklagten blieb erfolglos. Auch die 5. Kleine Strafkammer des Landgerichts wertete beide Posts als verbotene Verwendung der Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Das gelte ohne Weiteres für das Hakenkreuz, das auf dem Bild von Rudolf Heß prominent zu sehen sei, so die Kammer. Es gelte aber ebenso für das Bild von Adolf Hitler. Denn der Angeklagte habe bewusst das Bild Hitlers als Symbol und Inbegriff für die verbotene NSDAP genutzt. Gesetzliche

Ausnahmen, die eine Verbreitung entsprechender Symbole und Aufnahmen z.B. im Rahmen einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus erlauben, seien eindeutig nicht einschlägig. Vielmehr zeige der gesamte Kontext der Posts, dass der Angeklagte damit seine positive Einstellung zu der nationalsozialistischen Ideologie habe kundtun wollen. Auch das vom Amtsgericht verhängte Strafmaß von 50 Tagessätzen bestätigte das Landgericht. Lediglich die Höhe des einzelnen Tagessatzes reduzierte das Landgericht auf EUR 40,00, da das verfügbare Einkommen des Angeklagten zwischenzeitlich gesunken war.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Die vom Angeklagten und seinem Verteidiger beim OLG Oldenburg eingelegte Revision wurde mit Beschluss vom 03.06.2021 verworfen.

Entscheidung des Landgerichts Osnabrück – Angriff durch nicht angeleinten Hund kann Körperverletzung sein

Greift ein nicht angeleinter Hund einen Spaziergänger an, kann das auch strafrechtliche Folgen haben, wie ein 24-jähirger Mann aus Quakenbrück vor dem Landgericht Osnabrück erfahren musste. Die 5. Kleine Strafkammer des Landgerichts Osnabrück verurteilte ihn wegen fahrlässiger Körperverletzung zu einer Geldstrafe, nachdem einer seiner Schäferhunde eine Frau zu Fall gebracht hatte (Urteil vom 20.Januar 2021, Az. 5 Ns 112/20).

Hintergrund der Verurteilung war ein Vorfall aus dem Oktober 2019. Dieser ereignete sich nach den Feststellungen der 5. Kleinen Strafkammer in ihrem gestrigen Urteil so, dass eine heute 40 Jahre alte Quakenbrückerin mit ihren Einkäufen nach Hause ging. Dabei kam die Frau an dem Grundstück des Angeklagten in einem Quakenbrücker Wohngebiet vorbei. In diesem Moment verließ der Angeklagte mit seinen beiden nicht angeleinten Schäferhunden sein Haus, um mit Ihnen spazieren zu gehen. Die Hunde sahen die Frau und liefen auf sie zu. Der Angeklagte rief die Hunde umgehend zurück. Doch nur einer von ihnen gehorchte und kehrte zu ihm zurück, bevor er die Frau erreicht hatte. Der andere Hund lief weiter in Richtung der Frau und reagierte nicht auf die Anweisungen des Angeklagten. Der Hund sprang dann in Richtung der Frau, die ihn mithilfe ihrer Einkaufstasche abwehren wollte. Dabei kam die Frau zu Fall. Durch den Sturz erlitt sie unter anderem eine Halswirbeldistorsion und eine Kopfprellung. Erst

als sie am Boden lag, gelang es dem Angeklagten, den Hund zu packen und in das Haus zurückzubringen.

Die verletzte Frau, die an dem Strafverfahren als Nebenklägerin teilnahm, stellte aufgrund dieses Vorfalls Strafantrag gegen den Hundehalter. Die Staatsanwaltschaft Osnabrück erhob daraufhin Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung zum Amtsgericht Bersenbrück. Dort wurde der Angeklagte nach durchgeführter Beweisaufnahme über den Hergang des Vorfalls zu einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je EUR 40,00 wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt. Diese Strafe wollte der Angeklagte jedoch nicht akzeptieren und legte Berufung ein. Er bestritt, dass die Hunde überhaupt auf die Straße gelaufen seien. Sie hätten stattdessen nur in seinem Wohnzimmer gebellt. Dabei müsse sich wohl die verletzte Frau erschrocken haben und gestürzt sein.

Doch auch vor dem Landgericht Osnabrück, das über die Berufung zu entscheiden hatte, hatte der Angeklagte keinen Erfolg. Die Kammer glaubte der Schilderung der Nebenklägerin, wonach die Hunde auf sie zugelaufen waren und der eine Hund jedenfalls in ihre Richtung gesprungen war. Ebenso wie das Amtsgericht war das Landgericht der Auffassung, dass der Angeklagte sich dabei der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gemacht hatte. Aus Sicht der Kammer hatte der Angeklagte in der Situation seine Sorgfaltspflichten als Hundehalter verletzt. Er hätte, so die Kammer, nicht mit einem größeren Hund, konkret einem Schäferhund, in einem Wohngebiet spazieren gehen dürfen, obwohl dieser nicht aufs Wort hörte. Zumindest hätte der Angeklagte aus Sicht der Kammer den ungehorsamen Hund vorsorglich anleinen müssen, was er nicht getan hatte. Dieses sorgfaltswidrige Verhalten des Angeklagten habe das absehbare Risiko geschaffen, dass der Hund sich wie im konkreten Fall anderen Personen unkontrolliert nähern könnte, so die Kammer. Dass diese Personen dann bei instinktiven Abwehrreaktionen stürzen und sich verletzten könnten, hätte der Angeklagte aus Sicht der Kammer vorhersehen können.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig.

Urteil im Verfahren um Messerattacke am Neumarkt

Die 6. Großen Strafkammer (Schwurgericht) des Landgerichts Osnabrück hat im Januar 2021 ihr Urteil im Verfahren gegen einen 24 Jahre alten Angeklagten aus

Osnabrück wegen einer Auseinandersetzung am Osnabrücker Neumarkt im März letzten Jahres gesprochen (Az. 6 Ks 10/20). Der Angeklagte wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten verurteilt, weil er zwei andere Männer mit einem Messer schwer verletzt hatte.

Nach den Feststellungen der Kammer in ihrem heutigen Urteil kam es am 21. März 2020 gegen 21.00 Uhr vor einem Schnellrestaurant am Neumarkt in Osnabrück zu einem Streit zwischen dem Angeklagten und einem der mutmaßlichen späteren Opfer. Auslöser war ein Post des Angeklagten zum syrischen Bürgerkrieg in dem sozialen Netzwerk „Instagram“. Der Angeklagte beschädigte im Verlauf der Auseinandersetzung nach Überzeugung der Kammer mit einem Messer zunächst den Pkw seines Kontrahenten. Wenig später stieß er diesem sein Messer in den Bauch und auch einer weiteren anwesenden Person, die schlichtend in die Auseinandersetzung eingegriffen hatte. Die beiden schwer Verletzten mussten aufgrund der Messerstiche operiert und stationär behandelt werden.

Die Staatsanwaltschaft Osnabrück hatte dem Angeklagten ursprünglich neben gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen versuchten Totschlag vorgeworfen. Sie war davon ausgegangen, dass der Angeklagte bei den Messerstichen jeweils den möglichen Tod der Angegriffenen zumindest billigend in Kauf genommen hatte.

In der seit Oktober 2020 andauernden Hauptverhandlung hatte das Landgericht Osnabrück diverse Zeugen vernommen, um den Geschehensablauf aufzuklären, darunter die mutmaßlichen Opfer. Der Angeklagte selbst räumte im Laufe der Hauptverhandlung die Messerstiche ein. Er gab aber an, sich nur gegen den Angriff einer Gruppe von Männern verteidigt zu haben. Er habe um sein Leben gefürchtet.

Nach Abschluss der Beweisaufnahme hatte die Staatsanwaltschaft den Vorwurf des versuchten Totschlags nicht als bestätigt angesehen. Ein entsprechender Vorsatz lasse sich dem Angeklagten nicht mit der für eine Verurteilung nötigen Sicherheit nachweisen, so die Staatsanwaltschaft in ihrem Plädoyer in der letzten Woche. Sie forderte jedoch, den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen sowie wegen Sachbeschädigung an dem Pkw zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten zu verurteilen. Die Vertreter der beiden mutmaßlichen Opfer, die als Nebenkläger am Verfahren teilgenommen hatten, sahen dagegen in ihren Plädoyers übereinstimmend den Vorwurf des versuchten Totschlags als bestätigt an. Sie forderten jeweils eine Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Der Verteidiger des

Angeklagten hatte schließlich Freispruch gefordert, da sein Mandant in Notwehr gehandelt habe. Allenfalls komme im Hinblick auf die Sachbeschädigung eine Geldstrafe in Frage.

Die 6. Große Strafkammer folgte in ihrem Urteil im Ergebnis dem Antrag der Staatsanwaltschaft. Sie verurteilte den Angeklagten wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen sowie wegen Sachbeschädigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zehn Monaten. Wie bereits die Staatsanwaltschaft kam auch die Kammer zu dem Schluss, dass ein Tötungsvorsatz nicht sicher feststellbar sei. Dabei sei insbesondere zu beachten, dass der Angeklagte aus einer tumultartigen Auseinandersetzung heraus gehandelt und seine Stiche nicht gezielt platziert habe. Es sei nicht zu seinen Gunsten von einer rechtfertigenden Notwehr auszugehen. Bei der Höhe des Strafmaßes berücksichtigte die Kammer u.a. die weitgehend geständige Einlassung des Angeklagten, aber auch die schweren Verletzungen, die er den Opfern beigebracht hatte.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Die vom Angeklagten beim BGH eingelegte Revision wurde mit Beschluss vom 24.08.2021 verworfen.

Landgericht Osnabrück: Unzureichende Information des Steuerberaters kann mittelbare Steuerhinterziehung darstellen

Eine genaue Buchführung ist nicht jedermanns Sache. Dass sie aber auch strafrechtliche Konsequenzen haben kann, musste ein Angeklagter vor dem Landgericht Osnabrück erfahren. Er wurde mit Urteil vom 4. März 2021 von der 14. Kleinen Strafkammer des Landgerichts wegen Steuerhinterziehung zu einer Geldstrafe verurteilt (Az. 14 Ns 3/21).

Der Angeklagte war in den Jahren 2009 bis 2013 als Arzt in Bad Iburg tätig. Dabei erzielte er nach den Feststellungen des Landgerichts erhebliche freiberufliche Einnahmen. Diese meldete er jedoch nur unvollständig an seinen Steuerberater. Dieser gab daraufhin für den Angeklagten Steuererklärungen ab, die nach den weiteren Feststellungen deutlich zu niedrige Gewinne aus freiberuflicher Tätigkeit auswiesen. Hierdurch entstand nach Überzeugung der Kammer in den fünf Jahren insgesamt ein Steuerschaden von rund EUR 34.000,00 hinterzogener Einkommenssteuer und Solidaritätszuschlag.

Das Finanzamt prüfte schließlich die Angaben in den Steuererklärungen des Angeklagten nach und kam zu der Überzeugung, dass diese unrichtig waren. Das anschließende Steuerverfahren endete mit einem Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen. Dieses stellte – mittlerweile rechtskräftig – fest, dass der Angeklagte zu Unrecht zu niedrige Einnahmen erklärt und damit zumindest bedingt vorsätzlich Steuern hinterzogen habe. Die Staatsanwaltschaft Oldenburg, die zentral für Steuerdelikte im Bereich Weser-Ems zuständig ist, erhob daraufhin auch strafrechtlich Anklage.

Erstinstanzlich zuständig war das Amtsgericht Bad Iburg, das den Angeklagten am 7. Dezember 2020 wegen Steuerhinterziehung in fünf Fällen zu einer Gesamtgeldstrafe von 70 Tagessätzen zu je EUR130,00 verurteilte. Es folgte insoweit nach eigener Beweisaufnahme der Einschätzung des Finanzgerichts, dass eine vorsätzliche Steuerhinterziehung vorlag. Der Angeklagte wollte dieses Urteil jedoch nicht akzeptieren und legte Berufung zum Landgericht Osnabrück ein. Dort gab er in der Berufungsverhandlung an, er habe es nicht darauf angelegt, Steuern zu hinterziehen. Allenfalls müsse er sich vorwerfen lassen, seine Buchführung nicht immer genau genug betrieben zu haben. Ähnlich äußerte sich ein ehemaliger Steuerberater, der als Zeuge vernommen wurde.

Aus Sicht des Landgerichts konnte dies den Angeklagten aber nicht entlasten. Steuern zu hinterziehen, möge nicht das vorrangige Ziel des Angeklagten gewesen sein, er habe aber gleichwohl vorsätzlich gehandelt, so das Landgericht. Denn der Angeklagte habe gewusst, dass die von ihm an den Steuerberater übermittelten Angaben unvollständig waren. Zugleich habe er gewusst, dass der Steuerberater auf die Vollständigkeit der Angaben vertrauen und entsprechende Erklärungen abgeben würde. Dass infolgedessen die Steuern zu gering festgesetzt werden würden, habe der Angeklagte ebenfalls erkannt. Damit aber habe der Angeklagte die Hinterziehung von Steuern in mittelbarer Täterschaft – durch den die Erklärung abgebenden Steuerberater – billigend in Kauf genommen. Da das Landgericht auch die hierfür vom Amtsgericht verhängte Strafe als angemessen ansah, wurde die Berufung auf Kosten des Angeklagten verworfen.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Die vom Angeklagten beim OLG Oldenburg eingelegte Revision wurde mit Beschluss vom 20.08.2021 verworfen.

Landgericht Osnabrück: Flucht vor der Polizei kann verbotenes Kraftfahrzeugrennen sein

Flieht ein Verkehrsteilnehmer mit seinem Pkw vor einem Streifenwagen, um einer Polizeikontrolle zu entgehen, kann dies den Tatbestand des verbotenen Kraftfahrzeugrennens erfüllen. Das entschied die 13. Kleine Strafkammer des Landgerichts Osnabrück (Urteil vom 1. März 2021, Az. 13 Ns 16/20).

Angeklagt war ein zur Tatzeit 20 Jahre alter Mann. Er fuhr am Abend des 10. Januar 2020 mit seinem Kleinwagen durch eine Gemeinde im Emsland. Dort fiel er durch seine Fahrweise einer Polizeistreife auf. Der Angeklagte hatte jedoch nach eigenen Angaben mit einem Freund gewettet, dass er sich nicht erneut von der Polizei anhalten lassen würde, nachdem er schon einige Tage zuvor kontrolliert worden war. Der Angeklagte fuhr deshalb mit hoher Geschwindigkeit durch den Ort davon. Obwohl der Streifenwagen bis auf 130 km/h beschleunigte und Anhaltesignale gab, mussten die Beamten schließlich die Verfolgung abbrechen, um keine unbeteiligten Dritten zu gefährden. Kurze Zeit darauf konnten die Beamten jedoch das Fahrzeug und damit auch den Angeklagten ausfindig machen und ihn zur Rede stellen.

Die Staatsanwaltschaft erhob aufgrund seiner Flucht Anklage gegen den jungen Mann zum Amtsgericht Meppen. Dieses sprach den Angeklagten im Sommer 2020 des verbotenen Kraftfahrzeugrennens und der Straßenverkehrsgefährdung schuldig. Es erlegte ihm unter Anwendung von Jugendrecht eine Geldauflage von EUR 1.000,00 auf und verpflichtete ihn zur Teilnahme an einem Verkehrsunterricht. Zudem entzog es dem Angeklagten die Fahrerlaubnis und verfügte eine Sperrfrist von einem Jahr für die Wiedererteilung. Das Amtsgericht wandte insoweit auf den Angeklagten als zur Tatzeit Heranwachsenden Jugendrecht an, da sein Verhalten offenkundig Ausdruck jugendlicher Unreife sei.

Das Landgericht Osnabrück bestätigte auf die Berufung des Angeklagten diese Entscheidung hinsichtlich der Teilnahme an einem nicht erlaubten Kraftfahrzeugrennen. Die zuständige 13. Kleine Strafkammer wertete dabei die Flucht des Angeklagten als Teilnahme an einem – unter Beteiligung zweier Fahrzeuge veranstalteten – tatsächlichen Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 2 StGB). Sie ging damit über die Wertung der Staatsanwaltschaft in der Anklage und des

Amtsgerichts in seinem Urteil hinaus. Beide hatten kein tatsächliches Rennen angenommen, sondern die Flucht des Angeklagten rechtlich als verkehrswidrige und rücksichtlose Fortbewegung im Sinne des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB, also ein quasi „simuliertes Rennen“ ohne zweiten Teilnehmer eingeordnet.

Die zuständige Kammer erläuterte dazu, die Einordnung der Polizeiflucht als nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen sei insgesamt bisher kaum diskutiert worden. Es sei aber anerkannt, dass auch die Polizeiflucht vergleichbar einem klassischen Rennen ein Wettbewerbselement aufweise, hier mit dem „Ziel“ der erfolgreichen Flucht. Die Polizeiflucht berge daher dieselben Risiken wie ein verabredetes oder spontanes Rennen mehrerer Kfz aus falsch verstandenem „sportlichem Ehrgeiz“. Es entspreche deshalb dem gesetzgeberischen Willen und auch dem Wortlaut des Gesetzes, die Polizeiflucht als nicht erlaubtes Kraftfahrzeugrennen einzuordnen.

Dabei liege ein tatsächliches Rennen vor, weil mit dem Polizeifahrzeug ein zweiter Pkw beteiligt gewesen sei. Für ein verbotenes Rennen sei nicht erforderlich, dass alle Teilnehmer rechtswidrig handelten. Eine solche Einschränkung ergebe sich weder aus dem Wortlaut noch dem Zweck des Gesetzes. Daher spiele es keine Rolle, dass die Polizei zur Verfolgung und zur Nichteinhaltung der allgemeinen Verkehrsregeln bei der Verfolgung des Flüchtenden berechtigt gewesen sei. Die Beteiligung der Polizei habe der Angeklagten auch als erwartbare Reaktion auf sein rechtswidriges Handeln jedenfalls billigend in Kauf genommen.

Anders als das Amtsgericht vermochte die Kammer nach erneuter Beweisaufnahme allerdings keine konkrete Straßenverkehrsgefährdung durch den Angeklagten bei seiner Flucht festzustellen. Insbesondere konnte keine unmittelbare Gefährdung von Fußgängern festgestellt werden. Weil der Angeklagte zudem zwischenzeitlich arbeitslos geworden war, sanktionierte die Kammer die Tat des Angeklagten statt mit einer Geldauflage wie noch das Amtsgericht nun mit 80 Stunden gemeinnütziger Arbeit. Darüber hinaus hielt die Kammer an der Entziehung der Fahrerlaubnis fest. Dabei wurde die Sperrfrist bis zu einer möglichen Wiedererteilung im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Zeitablauf auf noch drei Monate reduziert.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Urteil im Verfahren um Geldautomatensprengung

Die 15. Große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück hat am 07.04.2021 ihr Urteil im Verfahren gegen einen 31 Jahre alten Mann aus den Niederlanden wegen Sprengung von Geldautomaten gesprochen (Az. 15 KLs 3/21). Der Angeklagte wurde zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt, weil er u.a. in zwei Fällen Geldautomaten gesprengt hatte und in einem weiteren Fall den Versuch unternommen hatte, eine solche Sprengung vorzunehmen.

Nach den Feststellungen der Kammer suchte der Angeklagte mit weiteren Mittätern in den frühen Morgenstunden des 19.09.2020 eine Bankfiliale in Nordhorn auf. Dort hebelten sie einen Geldautomaten auf und führten ein Gasgemisch in den Automaten ein. Nach erfolgreicher Zündung und Explosion entwendeten sie Bargeld im Gesamtwert von 215.780,- Euro und flüchteten anschließend mit zwei Motorrollern. Bei der Flucht vor der Polizei verunfallte der Angeklagte und konnte darauf hin festgenommen werden. Durch die Tat ist ein Sachschaden von 31.900,- Euro entstanden.

Weitere Taten ereigneten sich am 14.07.2020 und 07.08.2020 in Bankfilialen in Neustadt in Holstein und in Lüneburg. Bei der Tat in Neustadt gelang dem Angeklagten und seinem Mittäter zwar die Zündung des Gasgemisches. Durch die Wucht der Explosion versperrte allerdings eine heruntergefallene Zwischendecke den Weg zu den Geldkassetten, so dass die Täter ohne Beute flüchteten. In Lüneburg misslang dagegen bereits die Fernzündung des Gasgemisches.

In der sich auf vier Tage erstreckende Hauptverhandlung hatte das Landgericht Osnabrück drei Zeugen vernommen, um den Geschehensablauf aufzuklären. Der Angeklagte selbst hatte die Taten eingeräumt.

Die 15. Große Strafkammer verurteilte den Angeklagten wegen vorsätzlichen Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in zwei Fällen, davon einmal in Tateinheit mit Diebstahl und einmal in Tateinheit mit versuchtem Diebstahl sowie wegen versuchten Herbeiführens einer Sprengstoffexplosion in Tateinheit mit versuchtem Diebstahl zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Jahren. Dem Urteil lag eine Verständigung der Verfahrensbeteiligten zugrunde.

Das Urteil ist mittlerweile rechtskräftig. Der Angeklagte und sein Verteidiger haben keine Revision eingelegt.

Landgericht Osnabrück bestätigt Entscheidung zur Beschlagnahme eines mutmaßlich gefälschten Impfausweises

Die 3. große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück hat mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 eine Beschwerde der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen die Entscheidung des Amtsgerichts Osnabrück vom 12. Oktober 2021, mit der der Antrag gemäß § 98 Abs. 2 StPO auf gerichtliche Bestätigung einer Beschlagnahme eines mutmaßlich gefälschten Impfausweises zurückgewiesen wurde, verworfen.

Am 11. Oktober 2021 beantragte die Polizei die gerichtliche Bestätigung einer Beschlagnahme eines mutmaßlich gefälschten Impfausweises. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, einen gefälschten Impfausweis in einer Apotheke in Nordhorn vorgelegt zu haben, um ein digitales Impfzertifikat zu erhalten. Das Amtsgericht Osnabrück lehnte mit Beschluss vom 12. Oktober 2021 die gerichtliche Bestätigung der Beschlagnahme ab, da das dem Beschuldigten vorgeworfene Verhalten nicht strafbar sei. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der Staatsanwaltschaft.

Die 3. große Strafkammer des Landgerichts Osnabrück bestätigte mit Beschluss vom 26. Oktober 2021 die Entscheidung des Amtsgerichts Osnabrück. Das Vorzeigen eines gefälschten Impfausweises in einer Apotheke zur Erlangung eines digitalen Impfzertifikats sei nach der derzeitigen Rechtslage kein strafbares Handeln. Es sei von einer Strafbarkeitslücke auszugehen.

Ein Impfpass sei zwar ein Gesundheitszeugnis im Sinne der Regelung zu §§ 277, 279 StGB. Die Vorlage erfolge jedoch nicht bei einer Behörde, sondern in einer Apotheke. Eine Apotheke sei auch unter Berücksichtigung der Regelung zu § 22 Abs. 5 Nr. 1 IfSG keine Behörde im Sinne des Strafgesetzbuches, vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 2 lit. c) StGB. Eine Apotheke sei ein privates Unternehmen, welches nicht in das Gefüge der staatlichen Verwaltung eingeordnet sei.

Die allgemeinen Regelungen zur Herstellung einer unechten Urkunde, zum Fälschen einer echten Urkunde sowie zur Verwendung einer unechten oder verfälschten Urkunde gemäß § 267 StGB würden keine Anwendung finden, da die Regelungen zu §§ 277, 279 StGB als Privilegierung mit einer deutlich niedrigeren Strafandrohung

spezieller seien und daher ein Rückgriff auf die allgemeinen Regelungen sperren würden.

Ebenso wenig sei eine Strafbarkeit nach § 75a Abs. 2 Nr. 1 IfSG gegeben. Der Straftatbestand könne nur von einer zur Durchführung der Schutzimpfung berechtigten Person begangen werden, insbesondere durch den die Impfung durchführenden Arzt.

Das Gebrauchen eines gefälschten Gesundheitszeugnisses sei daher im privaten Bereich nach der zurzeit bestehenden Rechtslage straffrei.

Die 3. große Strafkammer wies deutlich darauf hin, dass eine Sicherstellung eines gefälschten Impfausweises dennoch möglich sei. Das Gebrauchen eines unechten oder gefälschten Impfausweises stelle - unabhängig von der Frage, ob ein solches Verhalten strafbar sei - aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr eine gegenwärtige Gefahr für die Allgemeinheit dar. Der Impfausweis dürfte daher auf Grundlage des polizeilichen Gefahrenabwehrrechts nach § 26 Nr. 1 NPOG sicherzustellen sein.

Videoaufnahmen mit Mobiltelefonen bei Polizeieinsätzen

Im Rahmen von Polizeieinsätzen kommt es mitunter zu heftigeren Auseinandersetzungen. Dürfen solche Auseinandersetzungen durch eine Handyaufnahme in Bild und Ton festgehalten werden? Und ist die Polizei berechtigt, in einem solchen Fall das Handy zu beschlagnahmen, mit dem derartige Aufnahmen gemacht worden sind? Mit diesen Fragen hatte sich die 10. Große Strafkammer des Landgerichts in einer Beschwerdeentscheidung zu befassen (Beschl. v. 24.09.2021, Az. 10 Qs 49/21).

Am 13.06.2021 kam es in der Osnabrücker Innenstadt zu einem Polizeieinsatz einer Funkstreifenbesatzung, bei der es u.a. zur Fixierung einer sich widersetzenden Person auf dem Boden kam. Während dieser Maßnahmen wurden die Einsatzkräfte wiederholt durch umstehende Personen – u.a. auch durch den Beschwerdeführer - gestört. Die Beamten versuchten, die Situation zu beruhigen und sprachen hierzu Platzverweise aus. Der Beschwerdeführer fertigte währenddessen mit seinem Handy Video- und Tonaufzeichnungen der Situation an. Die Polizeibeamten forderten den Beschwerdeführer auf, die Aufzeichnungen zu unterlassen, weil derartige Tonaufnahmen strafbar seien. Im weiteren Verlauf wurde das Mobiltelefon des

Beschwerdeführers wegen des Verdachts einer Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes gegen dessen Willen sichergestellt.

Das Amtsgericht Osnabrück bestätigte mit Beschluss vom 14.07.2021 die Beschlagnahme. Gegen diesen Beschluss wandte sich der Beschwerdeführer.

Das Landgericht hob die amtsgerichtliche Entscheidung auf und gab dem Beschwerdeführer recht. Es liege kein Anfangsverdacht für eine strafbare Handlung vor, so dass das Handy nicht hätte beschlagnahmt werden dürfen.

Die von den Polizeibeamten vorgenommenen Diensthandlungen seien im öffentlichen Verkehrsraum vorgenommen worden. Die insoweit gesprochenen Worte seien in faktischer Öffentlichkeit gesprochen, weil der Ort frei zugänglich gewesen sei. Die Strafvorschrift des § 201 StGB, die die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes unter Strafe stelle, erfasse solche Äußerungen nicht. Die Vorschrift schütze die Unbefangenheit der mündlichen Äußerung. Diese Unbefangenheit sei bei dienstlichem Handeln, das rechtlich gebunden sei und der rechtlichen Überprüfung unterliege, nicht tangiert. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass gem. § 201 a StGB das Anfertigen von Bildaufnahmen im öffentlichen Raum – von wenigen Ausnahmenfällen abgesehen – straffrei sei. Es sei kein Grund ersichtlich, warum das Aufnehmen von Tonaufnahmen im öffentlichen Raum strenger geahndet werden sollte als die Fertigung von Bildaufnahmen in demselben Umfeld.

Prozessauftakt im Verfahren um erfundene Windparks

Die 2. Große Strafkammer (Wirtschaftsstrafkammer) des Landgerichts Osnabrück hat im August 2021 mit der Verhandlung gegen insgesamt fünf Angeklagte u.a. wegen des Vorwurfs des banden- und gewerbsmäßigen Betruges (Az. 2 KLs 1/21) begonnen. Die Angeklagten sollen tatsächlich nicht existente Windparkprojekte vermarktet haben und auf diese Weise Verantwortliche von drei Energiegesellschaften zu Zahlungen in Höhe von rund 10 Millionen Euro bewegt haben.

Den fünf Angeklagten werden von der Staatsanwaltschaft u.a. acht Fälle banden- und gewerbsmäßigen Betruges im Tatzeitraum zwischen Mitte 2015 und Februar 2021 vorgeworfen. Fünf dieser Fälle sind in einer ersten Anklage enthalten, drei weitere Fälle in einer zweiten Anklage, die die Staatsanwaltschaft zu einem späteren Zeitpunkt erhoben hat und die nunmehr ebenfalls in diesem Verfahren vor dem Landgericht verhandelt werden soll.

Nach der ersten Anklage sollen die Angeklagten die Verantwortlichen einer Energiegesellschaft (Tochter eines italienischen Konzerns) hinsichtlich der behaupteten Entwicklung eines Windparks in Zeven-Wistedt getäuscht haben. Dabei sollen sie u.a. 17 gefälschte Flächennutzungsverträge vorgelegt haben und hierdurch Zahlungen in Höhe von 560.000,- EUR erlangt haben. Hinsichtlich weiterer Windparkprojekte in Alfstedt, Gyhum und Ostervesede („Remagen A“) sollen sie die Verantwortlichen der Gesellschaft durch Vorlage von 54 gefälschten Flächennutzungsverträgen zu Zahlungen in Höhe von 1.111.500,- EUR bewegt haben.

Daneben sollen die Angeklagten den Geschäftsführern einer weiteren Energiegesellschaft (Tochter eines schottischen Konzerns) die Entwicklung von Windparkprojekten in Alfstedt, Gyhum und Ostervesede vorgetäuscht haben, dieselben Windparkprojekte, die schon der Tochtergesellschaft des italienischen Konzerns angeboten worden waren. Daneben sollen sie Windparkprojekte in Klenkendorf und Zeven („Ordino“) vorgetäuscht haben. Hierdurch sollen sie die Verantwortlichen der Gesellschaft durch Vorlage von 62 gefälschten Verträgen zu Zahlungen in Höhe von insgesamt 4.289.976,- EUR veranlasst haben.

Nach der zweiten Anklage sollen die fünf Angeklagten die Tochtergesellschaft eines tschechischen Energiekonzerns für die nicht existenten Windparkprojekte Palmpohl, Soeste und Harrenstätter Heide (Gesamtprojekt Socrates) zu Zahlungen in Höhe von insgesamt 3,79 Millionen Euro veranlasst haben. In diesem Zusammenhang sollen sie insgesamt 214 gefälschte Flächennutzungverträge und gefälschte Unterstützungsschreiben (u.a. von verschiedenen Gemeinden in Emstek, Sögel und Friesoythe) verwendet haben, um die Zahlungen zu veranlassen.

Zwei der Angeklagten sollen dabei als Gesellschafter die eigene Firmengruppe primär nach außen vertreten haben und in dieser Funktion Vertragsverhandlungen mit Investoren geführt haben. Die drei weiteren Angeklagten sollen u.a. dafür zuständig gewesen sein, die maßgeblichen Unterlagen zu fälschen.

Dem jetzt 31-jährigen Hauptangeklagten wird darüber hinaus ein weiterer besonders schwerer Fall des Betruges zu Lasten einer deutschen Windenergiegesellschaft vorgeworfen (Schaden: 107.100,- Euro) sowie drei Untreuedelikte im besonders schweren Fall. Dem zweiten Gesellschafter werden ebenfalls drei weitere Untreuedelikte im besonders schweren Fall zur Last gelegt. Vier der Angeklagten sollen zudem einen weiteren Fall des banden- und gewerbsmäßigen Betruges

begangen haben. Schließlich soll eine der Angeklagten den Tatbestand der Geldwäsche in einem Fall und in 24 Fällen den der Geldwäsche im besonders schweren Fall verwirklicht haben.

Das Gesetz sieht im Fall des banden- und gewerbsmäßigen Betruges eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu 10 Jahren vor. Die Untreue im besonders schweren Fall ist mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 10 Jahren belegt. Für die besonders schwere Geldwäsche ist ein Strafrahmen von sechs Monaten bis zu 10 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen.

Die Kammer hat insgesamt 52 Verhandlungstage angesetzt.